

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0165/2018/SV/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.09.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	26.09.2018	öffentlich

Richtlinie über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung

Sachverhalt:

Der Schulverband verfügt über zwei Bühnen, eine außerschulische Nutzung ist bisher noch nicht geregelt. Um diese Bühnen auch den verbandsangehörigen Gemeinden und Vereinen in den verbandsangehörigen Gemeinden für kulturelle Veranstaltungen zu überlassen wurde ein entsprechender Entwurf zur Richtlinie (siehe Anlage) gefertigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Es können dadurch weitere Einnahmen für den Schulverband erzielt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Richtlinie über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung.

Ringel

Anlagen:

Entwurf-Richtlinie über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung

**Richtlinie
über die
Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung**

Die Schulverbandsversammlung hat am XX.XX.2018 folgende Richtlinien über die Nutzung der Bühnen für die außerschulische Nutzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege verfügt über zwei Bühnen.
- (2) Diese können von verbandsangehörigen Gemeinden und Vereinen in den verbandsangehörigen Gemeinden für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Anträge auf Überlassung der Bühne sind schriftlich an das Amt Geest und Marsch Südholstein oder den Verbandsvorsteher spätestens 28 Tage vor Nutzung zu richten.

**§ 2
Benutzungspauschale**

- (1) Für die Benutzung der Bühne ist eine Benutzungspauschale zu entrichten.
- (2) Die Benutzungspauschale beträgt pro Nutzungstag 200,00 Euro. Die Benutzungspauschale ist vor der Nutzung auf das Konto der Amtskasse zu entrichten.
- (3) Die verbandsangehörigen Gemeinden können die Bühne kostenfrei nutzen.
- (4) Ermäßigungen oder Befreiungen werden nicht gewährt.

**§ 3
Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig ist der Verein, der Vorstand haftet für die Zahlung der Benutzungspauschale.

Moorrege, den

Schulverband
Gemeinschaftsschule Moorrege
Der Schulverbandsvorsteher

Ringel

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0160/2018/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.08.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	19.09.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	26.09.2018	öffentlich

Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: Kostenverteilung für die Sporthalle Himmelsbarg

Sachverhalt:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen. **(Anlage 1)**

„Mit diesem Vertrag sollen die Rechte und Pflichten der beide Vertragspartner geregelt werden für die gegenseitige Benutzung der vom Schulverband und der Gemeinde einzeln oder gemeinsam errichteten bzw. zu errichtenden Gebäude und Außenanlagen sowie Sportanlagen.“

Der Vertrag beinhaltet neben Regelungen zu den Stellplätzen, der Nutzung des Informationszentrums sowie den Außensportanlagen insbesondere in den §§ 3 bis 6 Vereinbarungen zum Bau und zur Nutzung der Sporthalle.

Wesentliche Vertragsregelungen zur Sporthalle:

§ 3 - Bau der Sporthalle

„Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.“ (siehe Lageplan/Luftbild **Anlage 2 und 3**)

Auftraggeber und Bauherr der Sporthalle mit Nebenräumen (Stiefel- und Barfußgang, Umkleidekabinen, Geräteräume) war der Schulverband. Die Kosten wurden im Verhältnis 2/3 Schulverband zu 1/3 Gemeinde Moorrege von den Vertragspartnern getragen.

Um ausschließlich den Schulsport für den Schulverband zu gewährleisten, war lediglich eine Sporthalle in der Größe von zwei Dritteln ausreichend und wurde aus Schulbaumitteln finanziert.

Auf Wunsch der Gemeinde Moorrege wurde die Sporthalle auf eigene Kosten um ein weiteres Drittel mit Nebenräumen erweitert. Im Rahmen der außerschulischen Nutzung (z.B. Vereine, Gemeinde oder Veranstaltungen) ist auf diese Weise eine größere Halle mit besseren Kapazitäten und entsprechenden Spielfeldabmessungen vorhanden.

Auf eigene Kosten hat die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes außerdem ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde gebaut.

Süd-westlich an die Sporthalle hat die Gemeinde auf eigenem Grundstück und auf eigene Kosten eine Gaststätte mit Nebenräumen (Altentagesstätte, Kegelbahn, Saal) errichtet.

Die Fensterfront zwischen Sporthalle und Gaststätte bildet die sogenannte „Brandmauer“, die genau auf der Grenze von Schulverbandsgrundstück und Gemeindegrundstück errichtet wurde.

Sämtliche Kosten (Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung) für die Sonderräume (Gaststätte mit Nebenräumen sowie Stuhllager/Garderobe) trägt ausschließlich die Gemeinde Moorrege (§ 3 Ziffer VIII.).

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c) dargelegten Anteilen.

§ 4 - Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

*„Der Schulverband stattet **seine** Zweidrittelhalle mit erforderlichen Geräten für den Schulbetrieb aus. Er hat die Geräte auch zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern.“*

*„Die Gemeinde stattet **ihre** Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.“*

Die gegenseitige Benutzung der Sportgeräte ist entsprechend geregelt.

„Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung (z.B. Gestühl, Bühne, Tanzboden u.ä.) hat derjenige zu finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.“

§ 5 - Nutzung der Sporthalle

In § 5 des Vertrages sind unter Buchstaben a) und b) die schulischen Nutzungszeiten des Schulverbandes sowie die außerschulischen Nutzungszeiten und -anteile für die Sporthalle geregelt.

Gemäß § 5 Buchstabe c) des Vertrages ist die Verteilung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle vereinbart.

„Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach den in § 5 Buchstabe a) und b) garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a) einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird.“

Im Sinne dieser vertraglichen Regelung wurden nach Vorlage der jeweiligen Jahres-

rechnungen die Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung für die Sporthalle im Verhältnis der Nutzungszeiten auf die Nutzer aufgeteilt.

In den vorangegangenen Jahren verteilten sich die durchschnittlichen Nutzungszeiten der Sporthalle in etwa wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Schulverband (schulische Nutzung) | ca. 1.000 Stunden/ Jahr |
| - Gemeinde Moorrege (außerschulische Nutzung) | ca. 2.000 Stunden/ Jahr |
| - übrige Gemeinden (außerschulische Nutzung) | ca. 100 Stunden/ Jahr |

Die ca. 2.000 Nutzungsstunden Moorrege ergeben sich im Wesentlichen durch die intensive außerschulische Sporthallennutzung der örtlichen Vereine (Moorreger Sportverein, Turnverein Moorrege, Moorreger Karnevalisten u.ä.) und die jährlich wiederkehrenden gemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Seniorenweihnachtsfeier, Neujahrsempfang, Konzert).

Die Kostenverteilung entsprach folglich einem Abrechnungsverhältnis von 2/3 Gemeinde Moorrege zu 1/3 Schulverband und spiegelte die tatsächliche Nutzung der Halle wieder. Die übrigen Nutzerzeiten anderer Gemeinden waren eher geringfügig.

Die Gemeinde Moorrege hat in den vergangenen Jahren nach Vorlage der Abrechnung die anteiligen umlagefähigen Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle stets beglichen. Je nach Energieverbrauch, Unterhaltungsaufwand und Nutzung schwankte der jährliche Gemeindeanteil für Moorrege in den Jahren zwischen ca. 47.000 € und 57.000 €.

Zu den Bewirtschaftungskosten zählen insbesondere die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Reinigung und Versicherung der Halle.

Die Unterhaltungskosten umfassen sämtliche Reparaturen, Instandhaltungen und substanzerhaltenden Erneuerungen.

Unter dem Begriff Unterhaltung bzw. Erhaltungsaufwand wird die so genannte Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit verstanden. Eine substanzerhaltende Erneuerung bzw. Unterhaltung liegt vor, wenn ein Gebäude durch die Ersetzung einzelner Bestandteile oder Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude als Ganzem lediglich in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend seinem ursprünglichen Zustand erhalten oder dieser in zeitgemäßer Form wiederhergestellt wird.

Die Höhe der Aufwendungen ist für die Abgrenzung zu investiven, wertverbessernden Herstellungskosten nicht entscheidend. Erhaltungsaufwand setzt begrifflich voraus, dass etwas bereits Bestehendes instand gesetzt, instand gehalten oder zeitgemäß modernisiert wird. Es handelt sich folglich vor allem um Reparaturaufwendungen, Pflege- und Wartungskosten. Ob die Maßnahme aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erfolgt, spielt hierbei keine Rolle.

Im Jahr 2017 wurden nach einem Wassereinbruch in der Sporthalle Durchfeuchtungen und ein mikrobieller Befall („Schimmelflecken“) festgestellt.

Die veranlasste Untersuchung durch einen Gutachter ergab, dass eine gering erhöhte Sporenbelastung in der Raumluft und ein verdeckter Schimmelpilzbefall hinter den Holzverkleidungen oberhalb der Prallwände sowie des Hallenfußbodens/Unterkonstruktion vorlagen. Seitens des Fachdienstes Umwelt des Kreises Pinneberg wurden daraufhin weitere Untersuchungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Sporenbelastung angeordnet. Die Ursachensuche, Begutachtung, Schimmelbeseitigung an Prallschutz, Bodentrocknung, Reinigung der Lüftungsanlage, Ab-

dichtung des Hallenbodens und diverse Nebenarbeiten haben in der Folge einen erheblichen finanziellen Aufwand verursacht.

Im Jahr 2017 sind hierfür Kosten in Höhe von 276.054,46 € angefallen.

Seitens der Gebäudeversicherung wurde ein Teil, des vermutlich auf einen aktuellen Rohrbruch zurückzuführenden Schadens, als Versicherungsleistung in Höhe von 50.900 € übernommen. Der mikrobielle Befall am Wandaufbau und außerhalb des durchfeuchteten Bodenaufbaus war auf einen nicht zu ermittelnden Altschaden zurückzuführen, für den keine Versicherungsleistung gewährt wurde.

Unter Berücksichtigung der Versicherungsleistung betrugen die in 2017 angefallenen Nettokosten für den Aufwand der „Schimmelbeseitigung“ folglich 225.154,46 €.

Die Gemeinde Moorrege wurde bereits frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt, dass die zu erwartenden Kosten als Unterhaltung im Rahmen der Jahresabrechnung nach § 5 Buchstabe c) bei der vertragsgemäßen Kostenverteilung mit berücksichtigt werden.

Im Jahr 2018 wurde die Abrechnung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten 2017 für die Sporthalle vorgenommen. Die umlagefähigen Gesamtkosten wurden inkl. „Schimmelbeseitigung“ mit 301.838,12 € ermittelt und im Verhältnis der Nutzungsstunden auf den Schulverband, die Gemeinde Moorrege und die Gemeinde Heist verteilt. Bei der Ermittlung der Nutzungsstunden wurde berücksichtigt, dass im Jahr 2017 eine längerfristige Hallensperrung stattgefunden hat.

Unter Verwendung der anteiligen Nutzungszeiten wurden die umlagefähigen Gesamtkosten in der Abrechnung 2017 wie folgt auf die Nutzer aufgeteilt:

- Schulverband (schulisch)	480 Stunden/ Jahr	=	108.811,34 €
- Gemeinde Moorrege (außerschulisch)	834,5 Stunden/ Jahr	=	189.173,05 €
- Gemeinde Heist (außerschulisch)	17 Stunden/ Jahr	=	<u>3.853,73 €</u>
	gesamt		301.838,12 €

Seitens der Gemeinde Moorrege wurde der in der Abrechnung ausgewiesene Kostenanteil der Gemeinde bezweifelt, da die Kosten der „Schimmelbeseitigung“ nicht oder nicht in dem Umfang umlagefähig wären und zunächst Klärungsbedarf in den Gremien des Schulverbandes sowie der Gemeinde besteht.

Dem Einwand, die Kosten der „Schimmelbeseitigung“ nach § 5 Buchstabe c) des Vertrages wären nicht umlagefähig oder unverhältnismäßig, kann entgegengehalten werden, dass es sich nach der Definition um Unterhaltungsaufwand handelt, der vertragsgemäß entsprechend den Nutzungszeiten umzulegen ist. Die „Schimmelbeseitigung“ führt unabhängig von der Kostenhöhe lediglich zu einer Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Nutzbarkeit der Halle. Damit wäre die Abrechnung nach Nutzungsverhältnis im Sinne des Vertrages gerechtfertigt.

Gleichwohl kann argumentiert werden, dass die sich aus der Nutzung ergebende Kostenaufteilung als ungerecht empfunden wird. Während die Kosten für laufende Bewirtschaftung und Unterhaltung üblicherweise in einer gewissen Abhängigkeit zur Nutzung stehen und durch höhere Nutzungszeiten entsprechende Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung (z.B. durch Abnutzung) entstehen, kann der eingetretene Schaden und die folgenden Kosten weniger auf das Verhältnis der Hallennutzung zurückgeführt werden.

Zwar haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass die Kosten der Bewirt-

schaftung und Unterhaltung nach Nutzungszeiten abgerechnet werden, jedoch könnte in diesem Fall sinnvoller Weise auch das Verhältnis der Baukostenanteile als Maßstab herangezogen werden.

Danach wären die strittigen Unterhaltungskosten der „Schimmelbeseitigung“ in dem Baukostenverhältnis 2/3 Schulverband zu 1/3 Gemeinde Moorrege aufzuteilen.

Über das Verhältnis der Schulverbandsumlage wäre die Gemeinde Moorrege über ihre Schülerzahl ohnehin mit einem etwas höheren Kostenanteil beteiligt.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde über die Schulverbandsumlage bezieht sich jedoch lediglich auf den Anteil der Schulinutzung der Sporthalle. Dass die Gemeinde Moorrege über die Schulverbandsumlage ebenfalls einen entsprechenden Kostenanteil leisten, liegt wiederum an der höheren Zahl der Schüler aus der Gemeinde Moorrege. Dieses Verhältnis spielt jedoch bei der Abrechnung nach Nutzungszeiten bzw. Baukostenanteilen der Sporthalle keine Rolle.

Eine komplette Abwicklung der Kosten für die „Schimmelbeseitigung“ über die Schulverbandsumlage entspricht nicht der vertraglichen Vereinbarung. Schließlich hat die Gemeinde Moorrege ihren Anteil einschließlich Folgekosten für die von ihr gewünschte und realisierte Hallenerweiterung zu tragen.

Bei der alternativen Abrechnung der Kombination aus Nutzungs- und Baukostenanteilen würde sich folgende Aufteilung ergeben:

1. Nutzungsabhängige Verteilung der Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung	
Umlagefähige Gesamtkosten	301.838,12 €
abzüglich Kosten der „Schimmelbeseitigung“	- 225.154,46 €
verbleibende Kosten für Abrechnung nach Nutzungsanteilen	76.683,66 €
<u>davon:</u>	
- Schulverband (schulisch) 480 Stunden/ Jahr	= 27.644,13 €
- Gemeinde Moorrege (außerschulisch) 834,5 Stunden/ Jahr	= 48.060,47 €
- Gemeinde Heist (außerschulisch) 17 Stunden/ Jahr	= 979,06 €
Zwischensumme	= 76.683,66 €

2. Baukostenabhängige Verteilung der Kosten für die „Schimmelbeseitigung“ in Höhe von 225.154,46 €

davon:

- Schulverband	2/3 Baukostenverhältnis	= 150.102,97 €
- Gemeinde Moorrege	1/3 Baukostenverhältnis	= 75.051,49 €
		225.154,46 €

Durch die, von der Gemeinde Moorrege beauftragte Rechtsanwältin, wurde eine Einschätzung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die Sanierungsmaßnahmen vorgenommen. **(Anlage 4)** Danach wurde zwar eingeschätzt, dass eine Kostentragungspflicht von 1/3 für die Gemeinde Moorrege ungerechtfertigt wäre, dennoch wurde ein Betrag von 70.000 € als Beitragsanteil der Gemeinde für angemessen erachtet. Dabei wurden jedoch die vertraglichen Vereinbarungen und die Kostenregelungen zur schulischen und außerschulischen Nutzung nicht weiter beurteilt. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass die unverbindliche Einschätzung nicht sehr weit von dem baukostenabhängigen gemeindlichen Kostenanteil (75.051,49 €) der alternativen Abrechnung für 2017 abweicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die dargestellte Kombination der Abrechnung aus Nutzungsanteilen (Bewirtschaftung und Unterhaltung nach Nutzungszeiten abgerechnet werden, jedoch könnte in diesem Fall sinnvoller Weise auch das Verhältnis der Baukostenanteile als Maßstab herangezogen werden.)

tung und Unterhaltung) sowie Baukostenanteilen („Schimmelbeseitigung“) stellt eine gerechte Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde Moorrege dar.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag einvernehmlich nachgebessert werden.

In dem Vertrag aus dem Jahre 1978, wurden in weiser Voraussicht viele sinnvolle Regelungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien getroffen, die nach wie vor Gültigkeit besitzen und Anwendung finden. Dennoch zeigt sich, dass nach mittlerweile 40 Jahren einige Regelungen des Vertrages einer sinnvollen Anpassung und Konkretisierung bedürfen, um mehr Klarheit zu schaffen.

Insbesondere eine klare Abgrenzung der Kostenanteile von nutzungsbedingter Bewirtschaftung und Unterhaltung, zu Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, sollte im Rahmen der vertraglichen Nachbesserung definiert werden.

Sollte es zu keiner gütlichen Einigung der Vertragsparteien kommen, so wäre ggf. eine gerichtliche Auseinandersetzung denkbar, die unnötige Kosten und zeitliche Verzögerungen für alle Parteien zur Folge hätte. Im Sinne des ursprünglichen Vertrages sollte eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

Finanzierung:

Im Haushalt 2018 des Schulverbandes wurde bei der Haushaltsstelle 20300.140000 ein Haushaltsansatz von 177.800 € als Kostenanteil für die Sporthalle ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der nutzungsabhängigen Kostenanteile (Moorrege: 48.060,47 € und Heist: 979,06 €) sowie der Kostenerstattung für die „Schimmelbeseitigung“ nach Baukostenanteilen (Anteil Moorrege: 75.051,49 €) ergibt sich ein geringerer Kostenanteil von 124.091,02 €.

Zur Deckung der erwarteten Mindereinnahme von voraussichtlich 53.709,98 € würde sich die Schulverbandumlage entsprechend erhöhen.

Dies würde für die verbandsangehörigen Gemeinden folgende Veränderungen ergeben:

- Moorrege	39,74 % Anteil Umlage	= 21.344,35 €
- Haselau	5,25 % Anteil Umlage	= 2.819,77 €
- Haseldorf	12,29 % Anteil Umlage	= 6.600,96 €
- Heist	19,81 % Anteil Umlage	= 10.639,95 €
- Holm	22,91 % Anteil Umlage	= 12.304,95 €
Gesamt		= 53.709,98 €

Über den Nachtrag des Schulverbandes sind die entsprechenden Veränderungen darzustellen.

Da sich im Laufe des Jahres beim Schulverband noch weitere Veränderungen (Mehr- oder Minderkosten) bei verschiedenen Haushaltsstellen ergeben können, sind die vorgenannten veränderten Kostenanteile der Verbandsumlage zunächst unverbindlich.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Kosten für den Aufwand der „Schimmelbeseitigung“ in der Sporthalle Himmelsbarg nach Baukostenanteilen (2/3 Schulverband und 1/3 Gemeinde Moorrege) abzurechnen. Gleiches gilt für Sanierungsmaßnahmen, die nicht auf eine nutzungsbedingte Abnutzung zurückzuführen sind.

Die übrigen Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung werden nach Nutzungsanteilen abgerechnet.

Der Vertrag mit der Gemeinde Moorrege ist dahingehend anzupassen, dass bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

Ringel

Anlagen:

- Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege vom 16.02.1978
- Lageplan und Luftbild der Sporthalle Himmelsbarg
- Schreiben der Rechtsanwältin zur Einschätzung der Kostentragungspflicht

(Landeswappen Schl.-H.)

Abschrift

Verhandelt

zu Uetersen/Holstein, am 16. Februar 1978

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Hans-Herbert Henningsen

mit dem Amtssitz in Uetersen/Holstein

erschieden:

1. für den Schulverband Schulzentrum Moorrege
- nachfolgend „Schulverband“ genannt –
 - a) der stellvertretende Schulverbandsvorsteher Bürgermeister
Klaus Hasenclever, Haselau
 - b) der Bürgermeister Hans Jakob Carstens, Heist,
2. für die Gemeinde Moorrege
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –
 - a) der Bürgermeister Karl Weinberg, Moorrege,
 - b) der 2. stellvertretende Bürgermeister Diedrich
Früchtenicht, Bauland.

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege wird folgender Verträge geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen die Rechte und Pflichten der beide Vertragspartner geregelt werden für die gegenseitige Benutzung der vom Schulverband und der Gemeinde einzeln oder gemeinsam errichteten bzw. zu errichtenden Gebäude und Außenanlagen sowie Sportanlagen.

Um die Haupt und Realschule errichten zu können, hat der Schulverband von Herrn Ernst-Heinrich Stahl durch die Verträge UR-Nr. 196/71 und 1120/71 sowie 392/72 des Notars Dr. Hans-Herbert Henningsen ein Grundstück erworben in Größe von insgesamt 4.47.71 Hektar, das für den Schulverband im Grundbuch von Moorrege Blatt 0550 eingetragen ist. Es umfasst die Flurstücke 79/44 in Größe von 21.756 qm, 87/11 in Größe von 9.930 qm und 88/4 in Größe von 13.085 qm. Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 11, Gemarkung Moorrege.

Die Gemeinde hat zur Anlegung eines Sportzentrum folgende Flächen durch die nachbenannten Verträge, sämtlich beurkundet bei dem Notar Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen, erworben:

a) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481

1. durch Vertrag Urkundenrolle 656/71 und Urkundenrolle 33/72 von Heinrich Kleinwort das jetzige Flurstück 71/1 der Flur 11 in Größe von 33.003 qm.
2. Durch Vertrag Urkundenrolle 667/71 von den Eheleuten Otto Hartmann das jetzige Flurstück 103/11 in Größe von 1.699 qm.
3. Durch Vertrag Urkundenrolle 677/71 von Peter Kleinwort das Flurstück 236/72 in Größe von 6.657 qm.

b) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481 durch Vertrag Urkundenrolle 161/72 von Frau Elli Semmelmann das Flurstück 78/1 in Größe von 9.026 qm,

c) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481 durch Vertrag Urkundenrolle 1052/74 von Gerda Wiczorek das jetzige Flurstück 70/12 in Größe von 203 qm.

Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 11, Gemarkung Moorrege.

Außerdem ist die Gemeinde Eigentümerin des im Grundbuch Moorrege Blatt 0278 eingetragenen Flurstückes 79/43 in Größe von 993 qm am Birkenweg.

Durch Tauschvertrag vom 21.07.1977 – Urkundenrolle Nr. 719/77 des Notars Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen – hat der Schulverband an die Gemeinde die an der Westseite des Schulverbandsgeländes gelegene Zuwegung veräußert. Diese Zuwegung erschließt insbesondere die auf dem Gelände des Schulverbandes angelegten bzw. noch anzulegenden Stellplätze (Trennstücke aus den Flurstücken 87/11 und 79/44 Flur 11 in Größe von ca. 710 bzw. 910 qm). Mit diesem Vertrag hat die Gemeinde die durch Vertrag Urkundenrolle Nr. 1127/71 zwischen dem Schulverband und Professor Dr. Baganz bestellte Grunddienstbarkeit übernommen im Hinblick auf die Zuwegung zum Flurstück 79/12 der Flur 11 und den Vertrag über die Nutzung einer Zuwegung zwischen dem Schulverband und Professor Dr. Baganz mit Urkundenrolle Nr. 1126/71, alle beurkundet vor dem Notar Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen. Dagegen erhält der Schulverband von der Gemeinde die nicht als Zuwegung benötigte Teilfläche aus dem Flurstück 79/43 der Flur 11 in Größe von ca. 350 qm.

Sämtliche vorstehend erwähnten Flurstücke sind – soweit sie im Eigentum des Schulverbandes bzw. der Gemeinde stehen – in dem anliegenden Lageplan aufgeführt, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 1

Stellplätze auf dem Schulverbandsgelände

- I. Auf den im Eigentum des Schulverbandes stehenden Flurstücken 79/44 und 79/43 der Flur 11 werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge errichtet. Diese verbleiben im Eigentum des Schulverbandes.
- II. Der Schulverband ist zuständig für die Anlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Stellplatzfläche, die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag rot umrandet ist. Der Schulverband genehmigt der Gemeinde, auf dem Schulgrundstück durch die Gemeinde die in der Anlage 2 grün umrahmte Fläche als Stellplätze anlegen zu lassen. Für die Unterhaltung und Erneuerung ist die Gemeinde zuständig, soweit sie die grün umrahmte Fläche betrifft.
- III. Schulverband und Gemeinde sind gegenseitig berechtigt, die nach § 1 Absatz II geschaffenen bzw. noch zu schaffenden Stellplätze jederzeit für Veranstaltungen der Schule, für Veranstaltungen in der Sporthalle sowie in den Sonderräumen der Gemeinde und auf dem Gelände des Sportzentrums zu benutzen, ohne dass hierfür Entgelte erhoben werden. Dieses Recht wird für die Gemeinde Moorrege für die in § 1 Absatz II dem Schulverband gehörenden Stellplätze dahin eingeschränkt, dass jedoch während des eigentlichen Schulunterrichtes diese Plätze nur dem Schulverband zur Verfügung stehen.

§ 2

Nutzung des Informationszentrums

- I. Das Informationszentrum, das im Eigentum des Schulverbandes steht, darf für Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- II. Der Schulverband gestattet der Gemeinde, das Informationszentrum außerhalb der Schulzeit für kulturelle Veranstaltungen selbst oder durch die Vereine in der Gemeinde nutzen zu können. Die Nutzung umfasst nur das Informationszentrum mit der Zuwegung über die Pausenhalle sowie die von der Pausenhalle aus zugängigen WC-Anlagen. Für diese Nutzung hat die Gemeinde eine Entschädigung zu zahlen, die außerhalb dieses Vertrages vom Schulverband nach dem jeweiligen Kostenaufwand für Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Unterhaltungsanteile anteilig festgesetzt wird. Ein Ausschank von Getränken ist nicht gestattet.
- III. Der Schulverband verpflichtet sich, den anderen Gemeinden des Schulverbandes die außerschulische Nutzung des Informationszentrums nur entsprechend der Absätze I und II des § 2 zu gestatten.

§ 3

Bau der Sporthalle

Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde. Hierzu wird vereinbart:

- I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.

- II. Sollte die o.b. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.
- III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:
 - a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.
 - b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.
 - c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.
 - d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.
- IV. Die Sporthalle soll an der süd-westlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nord-östlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.
- V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.
- IV. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.

- VII. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.
- VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.
- IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.

§ 4

Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

- a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.
- b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.
- c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.
- d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.

§ 5

Nutzung der Sporthalle

- a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zur Zeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.

- b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsjahrsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird. Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.

Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.

- d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.
- e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.

§ 6**Außerschulische und außersportliche Nutzung
der Sporthalle durch die Gemeinde**

- I. Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaubt. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.
- II. Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.
- III. Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von der Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

§ 7**Anlagen im Sportzentrum**

- I. Der Schulverband erhält das Recht, auf dem Gelände der Gemeinde eine Kampfbahn Type C anzulegen. Die Finanzierung und Unterhaltung sowie die Erneuerung obliegt hierfür dem Schulverband mit Ausnahme des Rasenspielfeldes, für das die Unterhaltung und Erneuerung von der Gemeinde übernommen wird. Eigentümer dieser Kampfbahn Type C ist die Gemeinde.
- II. Die übrigen auf dem Sportgelände vorgesehen Sportanlagen finanziert, unterhält und erneuert die Gemeinde.
- III. Die Planungskosten von 24.131,16 DM werden zu einem Drittel vom Schulverband und zu Zweidrittel von der Gemeinde finanziert.

- IV. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet für die Kampfbahn Type C der Schulverbandsvorsteher mit dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege und für die übrigen Plätze der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege.

§ 8

Nutzung der Sportanlagen

- I. Dem Schulverband steht während der Schulzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die Nutzung der gemeindlichen Gymnastikwiese, des Rasenbolzplatzes und zweiter Kleinspielfelder sowie der gemeindlichen Stellplatzanlage und der Außentoiletten nach der jeweiligen Inbetriebnahme zu, außerdem während der gesamten Schulzeit die Nutzung der Kampfbahn Type C.
- II. Für die Zeiten außerhalb § 8 Absatz I letzter Halbsatz erhält die Gemeinde das Nutzungsrecht für das Rasenspielfeld der Kampfbahn Type C. Die Gemeinde ist berechtigt, das Rasenspielfeld auch durch die übrigen Gemeinden des Schulverbandes nutzen zu lassen und hierfür ein besonderes Nutzungsentgelt zu fordern.
- III. Die Anlagen der Kampfbahn Type C mit Ausnahme des Rasenspielfeldes können außerhalb der Zeiten des § 8 Absatz I zu 40 % vom Schulverband einschließlich der Mitgliedsgemeinden Haselau, Haseldorf und Heist und mit 60 % von der Gemeinde Moorrege genutzt werden. Einzelheiten über die Nutzungszeiten regelt eine außerhalb dieses Vertrages abzuschließende Vereinbarung.
- IV. Der Schulverband sowie die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege (Nutzungsberechtigte) sind berechtigt, ihren Turn- und Sportvereinen für die ihnen zugeteilten Zeiten gem. Vereinbarung nach § 8 Absatz III die Anlagen zur Nutzung zu übertragen. Vertragspartner bleiben aber die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 9

Sonstige Anlagen

Der Schulverband gestattet der Gemeinde, auf seinem Grund und Boden gemäß der Planung für das Sport- und Schulzentrum vor der Nord-West-Seite der Sporthalle eine Rollschuhbahn/Eislaufbahn auf eigene Kosten anzulegen, zu unterhalten und zu erneuern. Hierzu gehört im Bedarfsfall auch die entsprechende Einfriedigung. Eigentümer dieser Rollschuhbahn/Eislaufbahn ist jedoch ausschließlich der Schulverband.

Sollte bei einer späteren möglichen Schulerweiterung sich ein zusätzlicher Bedarf an Pausenhöfen ergeben, wird das Nutzungsrecht für die Rollschuhbahn/Eislaufbahn eingeschränkt und darf zur Zeit montags bis freitags während der Schulzeiten von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr nicht ausgeübt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung

Für die Vermögenseinbringung und eine etwaige spätere Vermögensauseinandersetzung wird vereinbart, dass die Werte zur Zeit der Auseinandersetzung durch Schiedsgutachter festgestellt werden. Der Schulverband und die Gemeinde benennen je einen Gutachter. Die beiden Schiedsgutachter wählen einen Obmann als Vorsitzenden. Wenn die beiden Schiedsgutachter sich über den zu wählenden Obmann nicht einigen, ist dieser von dem zuständigen Amtsgericht zu ernennen. Maßgebend für die Vermögensauseinandersetzung ist die in diesem Verträge geregelte anteilige Vermögenseinbringung für die Finanzierung im Sinne von § 1 Absatz II, § 3 Absatz III Ziffer c, § 3 Absatz V, § 3 Absatz VI, § 4, § 7 Absatz I bis III und § 9.

§ 11

Grunddienstbarkeiten

- I. - hier fehlt der Anfang (O.-Vertrag sucht Uko raus) – diesen Vertrag durch Grunddienstbarkeiten abzusichern.

- II. Die Gemeinde bewilligt und beantragt auf ihrem Grundvermögen Blatt 0481 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers des Grundbuchs von Moorrebe Blatt 0550 eine Grunddienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass der Berechtigte die Nebenräume zur Sporthalle gemäß § 5 dieses Vertrages, die Anlagen im Sportzentrum – Kampfbahn Type C – gemäß § 7 dieses Vertrages und die Sportanlagen – Gymnastikwiese, Rasenbolzplatz, Kleinspielfelder – gemäß § 8 dieses Vertrages nutzen darf.

Der Schulverband bewilligt und beantragt auf seinem Grundvermögen Blatt 0550 für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Moorrege Blatt 0481 eine Grunddienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass die Berechtigte das Grundstück des Verpflichteten im Hinblick auf die Stellplätze gemäß § 1, im Hinblick auf das Informationszentrum gemäß § 2, im Hinblick auf die Sporthalle gemäß §§ 3 bis 6 und im Hinblick auf die Rollschuhbahn/Eislaufbahn gemäß § 9 dieses Vertrages nutzen darf.

§ 12

Änderung im Eigentum

Wenn sich die Eigentumsverhältnisse bei einem der Vertragspartner ändern, ist dieser verpflichtet, die mit diesem Verträge eingegangenen Rechte und Pflichten voll auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen zu verpflichten, diese Verpflichtungen etwaigen weiteren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 13

Die Parteien bevollmächtigen die Bürovorsteherin Frau Anneliese Tollmien geb. Gosau aus Uetersen, etwaige Berichtigungs- bzw. Ergänzungserklärung in ihrem Namen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, und zwar unter Befreiung von § 181 BGB und mit der Berechtigung, Untervollmacht zu erteilen.

§ 14

Vertragskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung übernehmen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.

§ 15

Dieser Vertrag wird abgeschlossen vorbehaltlich der Zustimmung der Schulverbandsvertretung und der Gemeindevertretung Moorrege. Die Kommunalaufsicht soll gebeten werden, diesen Vertrag zu billigen und ihn einer späteren Auseinandersetzung zugrunde zu legen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Klaus Hasenclever

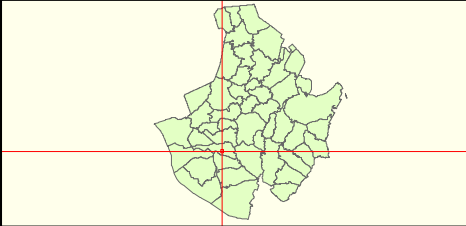
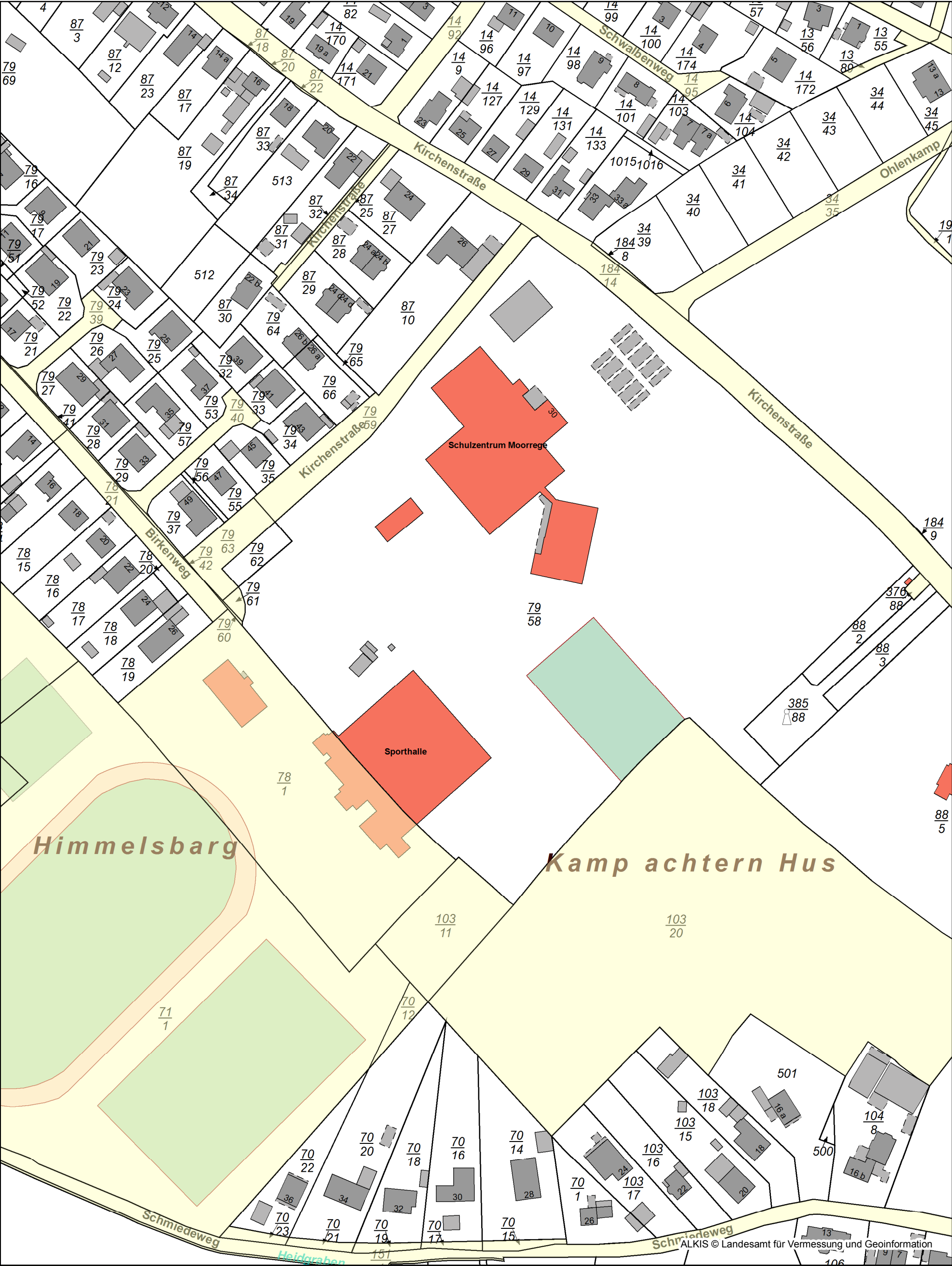
gez. Hans Jacob Carstens

gez. Karl Weinberg

gez. Diedrich Früchtenicht

gez. Dr. Henningsen, Notar

Anlage 1 und 2 (Pläne)



Datenauszug			
Erstellt für Maßstab	1:1.500		Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12 25436 Moorrege nicht amtlicher Kartenauszug
			
Ersteller	Herr Neumann		
Erstellungsdatum	17.07.2018		

Luftbild der Sporthalle Himmelsbarg in Moorrege



Legende:

A = Sporthalle 27 x 45 Meter

B = Nebenräume (Umkleidekabinen, Stiefelgang, Barfußgang, Geräteräume, Technik)

A + B auf Grundstück des Schulverbandes,
Baukostenanteile: 2/3 Schulverband u. 1/3 Gemeinde Moorrege

C = Gaststätte, Altentagesstätte, Saal
auf Grundstück der Gemeinde Moorrege
Baukosten: Gemeinde Moorrege

D = Garderobe / Stuhllager
auf Grundstück des Schulverbandes
Baukosten: Gemeinde Moorrege



OBERTHÜR & PARTNER | Arnold-Heise-Str. 10 | D-20249 Hamburg

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Vorab per Fax: 04122 - 854 220

Rechtsanwälte:

Dr. Peter Oberthür
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Roland Hoinka
Sabine Sievers
Dr. Kaspar H. Möller
Gerrit Schillag
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Joachim Peters
Dr. Philipp Eckert
Nadja Huber
Jan Freiherr von Ungern-Sternberg
Kristina Knoll
Carolin Dulijn

Gemeinde Moorrege ./. Schulverband Schulzentrum Moorrege
Sporthalle

33035/18-68 14
Bitte bei allen Schreiben und
Zahlungen angeben!

Hamburg, 31.01.2018

Tel.: 040/355057-36
Fax: 040/355057-13
Sekretariat:
Diana Kock
d.kock@oberthuer.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

anbei stelle ich Ihnen - wie besprochen - das gewünschte Schreiben zur Einschätzung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die Sanierungsmaßnahmen der Schulsporthalle Moorrege zur Verfügung. Unter Zugrundelegung des Vertrages zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege sowie der Verbandssatzung des Schulverbandes ergibt sich für mich eindeutig, dass auch eine Kostentragungspflicht von 1/3 der Sanierungskosten ungerechtfertigt ist. Die Gemeinde Moorrege zahlt ja ebenso wie die vier anderen Mitgliedsgemeinden auch in den Schulverband entsprechend ein und dessen laufende Kosten werden auf die Gemeinde umgelegt. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass der Beitragsanteil der Gemeinde deutlich weniger als 1/3 ausmacht. Ich habe hier jetzt einen Betrag von 70.000,00 € für angemessen erachtet. Dies erscheint im Verhältnis zu den Nutzungsanteilen der Gemeinde und des Schulverbandes und vor dem Hintergrund des doch recht hohen Eigenanteils der Gemeinde Moorrege gerechtfertigt.



Sollten Sie weitere Rückfragen und Änderungswünsche haben, so stehe hier jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Knoll

Rechtsanwältin

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0161/2018/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.08.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	19.09.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	26.09.2018	öffentlich

Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: vertragliche Anpassungen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag einvernehmlich nachgebessert werden. Der Vertrag ist insbesondere dahingehend anzupassen, dass bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Klarstellung und Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

Finanzierung:

Die anfallenden Notarkosten für die Anpassung des Vertrages sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt:

Der notarielle Vertrag vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ist wie folgt zu ergänzen:

- 1) Der § 3 Absatz VII mit dem Text *„Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c) dargelegten Anteilen.“* erhält folgenden Zusatz: *„ ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume handelt. Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk, Fassade sowie in den Bereichen Fenster, Decken, Dach und Fußboden sowie Heizung und Lüftung werden jedoch gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c (Baukostenanteil 2/3 Schulverband und 1/3 Gemeinde Moorrege) finanziert. Sanierungsmaßnahmen sind Erneuerungsmaßnahmen mit dem Ziel der baulichen Verbesserung und/oder der Verringerung von Bewirtschaftungskosten.“*
- 2) Der § 3 erhält folgenden zusätzlichen Absatz X:
„Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“

Ringel

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0162/2018/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.08.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	19.09.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	26.09.2018	öffentlich

Stellungnahme zum Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Die Ordnungsprüfung fand im Zeitraum vom 04.04. bis 13.05.2016 statt. Das Prüfteam bestand aus 3 Personen, wurde aber teilweise verstärkt.

Die Schlussbesprechung zur Erörterung der Prüfungsfeststellungen hat unter Beteiligung des Amtsvorstehers, verschiedener Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtsdirektors am 14.12.2016 stattgefunden. Der schriftliche Prüfbericht für das Amt Moorrege, den Schulverband und die amtsangehörigen Gemeinden lag der Amtsverwaltung im Juli 2017 vor. Im Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein bestand Einigkeit darüber, dass über die Stellungnahmen aller Gemeinden aufgrund der zeitintensiven Aufarbeitung erst nach den konstituierenden Sitzungen beraten werden sollen.

Die von den gemeindlichen Gremien anerkannte Stellungnahme der Verwaltung soll dem GPA bis zum 25.10.2018 vorliegen.

Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden für die Gremien des Amtes, des Schulverbandes und der amtsangehörigen Gemeinden jeweils zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher, der Verbandsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfberichtes, der auf das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Anlage

Finanzierung

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Geest und Marsch Südholstein erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

Ringel

Anlagen:

- Entwurf der Stellungnahme Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege zur Ordnungsprüfung 2012 bis 2015
- GPA-Bericht des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

**Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -**



**Ergebnis
der überörtlichen Prüfung
des Schulverbandes
Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg
- Haushaltsjahre 2012 bis 2015 -**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2	Prüfungsumfang	5
1.3	Erläuterungen zum Prüfungsbericht	6
2	Art und Umfang der überörtlichen Prüfung	7
2.1	Grundlagen zur Prüfung	7
2.2	Vermögensbewertung als Besonderheiten dieser Prüfung	7
3	Allgemeines.....	8
3.1	Einhaltung von rechtsverbindlichen Fristen	8
3.2	Einnahmegrundsätze	9
3.3	Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zum Haushalt	9
3.4	Haushaltsplanung	10
3.5	Nachtragshaushaltspläne	12
3.6	Nutzung der Verpflichtungsermächtigungen (VE)	13
4	Jahresrechnungen und Finanzwirtschaft	14
4.1	Finanzdaten des Verwaltungshaushalt	14
4.2	Darstellung des freien Finanzspielraumes	16
4.3	Finanzdaten des Vermögenshaushalts	17
4.4	Schulden und Rücklagen	19
5	Verwaltungskostenbeitrag an die Amtsverwaltung	22
6	Schulkostenbeiträge.....	23
6.1	Der Schulbetrieb und die Kosten- und Leistungsrechnung	23
6.2	Entwicklung der Schülerzahlen	23
6.3	Vergleich der Haupteinnahmequellen des Verbandes	24
6.4	Berechnung der Schulkostenbeiträge	24
7	Vergabewesen.....	28
7.1	Ausschreibungs- und Vergabeordnung	28
7.2	Vergaben	28
8	Weitere Feststellungen.....	29
8.1	Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten	29
8.2	Bewertung von Vermögen und die Vermögensrechnung	30
8.3	Bewertungsrichtlinie als Grundlage der Bewertung	31
8.4	Verwaltung des Vermögens und Ermittlung der Abschreibungen	31
8.5	Prüfberichte der Rechnungsprüfungsausschüsse	32
8.6	Kassenführung und Kassensicherheit	32
8.7	Datenschutz	34
9	Schlussbemerkung	36

Abkürzungsverzeichnis

AA	Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral
AHK	Anschaffungs- und Herstellungswert (für Vermögensgegenstände)
AO	Amtsordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten (Neues Haushaltsrecht)
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik) vom 30.08.2012
GemHVO-Kameral	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral) vom 30.08.2012
GemKVO	Landesverordnung zur Änderung der Gemeindekassenverordnung vom 20.08.2012
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22.02.2013
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
Gol	Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur
GPA	Gemeindeprüfungsamt
GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
ILV	Interne Leistungsverrechnung (Innere Verrechnung im Sinne des § 15 GemHVO-Doppik)
JR	Jahresrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz vom 10.01.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.03.2012
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
LVO	Landesverordnung
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (früher IM = Innenministerium)
nAHK	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ND	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle des Landes
RBW	Restbuchwert
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) hat die nach § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, Nr. 3, Seite 129 ff.) und der dazu ergangenen Änderungen im Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur vom 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4, Seite 57 ff.) und im Doppik-Einführungsgesetz vom 14.12.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, Seite 285 ff.) sowie im Änderungsgesetz (Art. 2 Ges. v. 17.02.2011, GVOBl. S. 50) vorgeschriebene überörtliche Prüfung des Zweckverband Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt.

Die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes obliegt nach § 11 der Verbandssatzung im Prüfungszeitraum dem Amt Moorrege.

Für die das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden betreffenden Prüfungsfeststellungen wurde ein gesonderter Prüfbericht gefertigt.

1.2 Prüfungsumfang

Als Prüfungsunterlagen standen die kameralen Jahresrechnungen, die Bücher und Belege der Amtskasse sowie das Aktenmaterial der Verwaltung zur Verfügung. Von den Bediensteten wurden alle erbetenen Auskünfte bereitwillig erteilt.

Die Gemeindeprüfung konnte sich auf Stichproben beschränken.

Die nach dem KPG vorgeschriebene Schlussbesprechung hat am 14. Dezember 2016 mit dem Schulverbandsvorsteher, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden des Amtes Moorrege, dem Amtsvorsteher, dem Leitenden Verwaltungsbeamten und weiteren Mitarbeitern der Amtsverwaltung stattgefunden.

In den Fällen, in denen es aus Gründen einer zeitnahen Prüfung und zur vollständigen Erfassung des Sachverhalts erforderlich erschien, wurden sowohl Geschäftsvorgänge früherer Jahre als auch der folgende Zeitraum mit in die Prüfung einbezogen.

Als Teil der Ordnungsprüfung des Zweckverbandes wurden die ersten Bewertungen des Vermögens der Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KPG stichprobenartig geprüft. Wesentlicher Teil der Ordnungsprüfung war, ob die Amtsverwaltung die Vorschriften des hierzu geltenden doppelten Haushaltsrechts insbesondere die §§ 40 und 43 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den §§ 35 und 36 i.V.m. § 11 GemHVO-Kameral eingehalten hat.

Im Rahmen der Prüfungen wurde nicht untersucht, ob für erbrachte Dienstleistungen des Zweckverbandes eine **Steuerpflicht** besteht und Steuererklärungen hätten abgegeben werden müssen. Aufgrund der derzeitigen Diskussion zur möglichen Steuerpflicht von Teilen der öffentlichen Verwaltung wird empfohlen, eine mögliche Steuerpflicht für Dienstleistungen mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Hinweis

1.3 Erläuterungen zum Prüfungsbericht

Zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen wird eine Stellungnahme erwartet. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung.

Hinweis

Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Beanstandungen und ggf. auch Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögen oder Schulden müssen generell auch für die Vergangenheit berichtet werden, damit in den Folgejahren korrekte Bestandsdaten als Basis der Jahresabschlüsse vorliegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die korrekte Berechnung der Sonderrücklagen.

Hinweis

2 Art und Umfang der überörtlichen Prüfung

2.1 Grundlagen zur Prüfung

Die vom GPA durchzuführende überörtliche Prüfung gemäß KPG hat generell unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen (**risikoorientierter Prüfungsansatz**). Daher werden üblicherweise Einzelprüfungen als Stichprobe durchgeführt.

Nach der Prüfung ist ein Urteil darüber abzugeben, ob die kamerale Haushaltsplanung, die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Vorschriften des Haushaltsrechts einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2.2 Vermögensbewertung als Besonderheiten dieser Prüfung

Nach § 89 GO sind Kommunen verpflichtet, Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsmäßig nachzuweisen. In der Vergangenheit erfolgte die ordnungsmäßige Nachweisführung über Bestandsverzeichnisse, soweit keine Anlagennachweise pflichtig zu führen waren (z.B. für kostenrechnende Einrichtungen). Die Verwaltung und Nachweisführung zum Vermögen hat sich für kameral arbeitende Kommunen ab 2012 geändert. Mit dieser überörtlichen Prüfung hat die Gemeindeprüfung auch die Umsetzung der bestehenden Pflichten überprüft, Vermögen zu bewerten und abzuschreiben.

3 Allgemeines

Der Schulverbandsvorsteher ist im gesamten Prüfungszeitraum Herr Karl-Heinz Weinberg, Bürgermeister der Gemeinde Moorrege.

Den Posten des ersten Stellvertreters hat Herr Uwe Schölermann, Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf, inne. Herr Jürgen Neumann, Bürgermeister der Gemeinde Heist, ist der zweite Stellvertreter. Es gab keine Veränderungen während des gesamten Prüfungszeitraumes

Am 24.06.2014 beschloss die Verbandsversammlung eine Neufassung der Verbandssatzung.

Die Satzungsänderung trat am 01.08.2014 in Kraft. Die Schulverbandsversammlung beschloss die Änderung der Schulform von der Regionalschule zur Gemeinschaftsschule. Der Zweckverband führt seitdem den Namen „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“.

Die Gemeinde Holm ist mit Inkrafttreten der Satzung dem Zweckverband beigetreten. Im Zweckverband sind nunmehr die fünf Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege als Träger vertreten.

Am 01. April 2015 ist die neue „Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege“ in Kraft getreten. Die offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Schulzeit an.

Hinweis

3.1 Einhaltung von rechtsverbindlichen Fristen

Zu den Prüfungsfeststellungen des Gemeindeprüfungsamtes ist gemäß § 7 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen und zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Der Prüfungsbericht ist am 05.11.2012 versendet worden. Die Stellungnahme lag dem GPA fristgerecht am 23.01.2013 vor.

3.2 Einnahmegrundsätze

Der Zweckverband hat zur Finanzierung seiner Ausgaben generell verschiedene Möglichkeiten. Dabei ist der Zweckverbände an die besonderen gesetzlichen Grundlagen gebunden. Nach § 15 GkZ § hat der Zweckverband bei der Finanzierung der Aufgaben eine vorgegebene Reihenfolge einzuhalten.

Zunächst sind zur Deckung der Kosten heranzuziehen:

1. Sonstige Einnahmen (z.B. Zinserträge, Mieten und Pachten etc.)
2. Entgelte für ihre Leistungen (z.B. Gebühren)
3. Verbandsumlage
4. Kredite zur Finanzierung von Investitionen sind nur dann zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Bevor der Zweckverband seine Umlage erhöht oder Kredite aufnimmt, muss er prüfen, ob die sonstigen Einnahmen und seine Entgelte angemessen sind oder ob diese ggf. erhöht werden können. Damit soll z.B. verhindert werden, dass eine im Sinne des Schulgesetzes nicht vorhandene Kostendeckung bei den Schulkostenbeiträgen letztlich über die Verbandsumlage von den Gemeinden gezahlt wird. Diese Regelungen werden als Einnahmegrundsätze des Haushaltsrechts bezeichnet.

Beim Zweckverband wurden diese Grundsätze nicht immer beachtet. Es wird empfohlen, die Einnahmegrundsätze konsequent anzuwenden

Hinweis/ Empfehlung

3.3 Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zum Haushalt

Bei der Haushaltsplanung und Buchführung für den Zweckverband muss die Amtsverwaltung insbesondere auch die verbindlichen Vorgaben der Gliederungs¹- und der Gruppierungsvorschriften² beachten. Der **Gliederungsplan** unterteilt die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes in die verschiedenen Aufgabenbereiche. Aus den Vorgaben der VV-Gliederungsplan erstellt die Verwaltung den individuellen Gliederungsplan des Verbandes.

Eine Schule muss je nach Art nach den haushaltsrechtlichen bzw. statistischen Vorgaben z.B. im Unterabschnitt 225 als Kombinierte Haupt- und Realschule oder Regionalschule bzw. im Unterabschnitt 281 Gesamt- / Gemeinschaftsschule nachgewiesen werden.

Hinweis

¹ VV-Gliederung-Kameral vom 11.09.2012

² VV-Gruppierung-Kameral vom 11.09.2012 (entspricht einem Kontenrahmen)

Die Haushaltsplanung und Buchführung des Zweckverbandes für die Ausgabe Schule erfolgt teilweise über den Unterabschnitt 20000 Allgemeine Schulverwaltung. In diesem Unterabschnitt sind die Einnahmen und Ausgaben der Schulverwaltung einer Kommune anzusetzen. Die der Schulart zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben sind im jeweiligen Unterabschnitt nachzuweisen. Da die Schulverwaltung überwiegend durch das Amt erfolgt, sind große Teile der hier dargestellten Einnahmen und Ausgaben sachlich den Schularten zuzuordnen.

Beanstandung

Eine Zuordnung auf die Schularten gilt auch für den Vermögenshaushalt. Die einzelnen Beschaffungen oder Baumaßnahmen sind grundsätzlich im Unterabschnitt der jeweiligen Schulart auszuweisen.

Hinweis/
Empfehlung

Die kameralen **Gruppierungsvorschriften** tragen wesentlich zum einheitlichen Aufbau der Haushaltsplanung, der Buchführung und der Jahresrechnung bei. Sie sind Grundlage für interkommunale Vergleiche und die Statistik. Aus den Vorgaben des Landes muss die Kommune nach ihrem eigenen Bedarf die Buchungsstellen entwickeln. Der eigene Buchungsplan muss die pflichtigen Vorgaben einhalten. Eine freiwillige weitere Unterteilung ist möglich.

Bei der Einrichtung zusätzlicher Buchungsstellen z.B. als Hilfskonten der Amtskasse müssen die Vorgaben des Gliederungs- und Gruppierungsplans beachtet werden. Hilfskonten sollten entsprechend deutlich dokumentiert werden. Im Fall der Schülerbeförderung wurde nicht die vorgegeben Gruppierungen 639 verwendet. Es wird empfohlen, den Buchungsplan zu überarbeiten.

Hinweis/
Empfehlung

3.4 Haushaltsplanung

3.4.1 Allgemeines zur Haushaltsplanung

Der Aufbau des kameralen Haushaltsplans ist weitgehend durch das Haushaltsrecht vorgegeben. Der Haushaltsplan besteht pflichtig aus

Hinweis

- den vier Gesamtplänen nach § 4 GemHVO-Kameral
- den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts (VwHH)
- den Einzelplänen des Vermögenshaushalts (VmHH)
- bei Bedarf den Sammelnachweise (§ 7 GemHVO-Kameral)
- dem Stellenplan nach § 5a GemHVO-Kameral

Beizufügen sind

- der Vorbericht mit den diversen Übersichten laut Muster der AA
- der mittelfristige Finanzplanung nach § 83 GO
- dem Investitionsprogramm nach § 83 GO
- sowie verschiedene Übersichten z.B. zu den Verpflichtungsermächtigungen und Budgets

Teilweise wurden von der Amtsverwaltung nicht die verbindlichen Muster der Ausführungsanweisung angewandt. Es wird empfohlen die entsprechenden Muster zu nutzen.

Hinweis/
Empfehlung

3.4.2 Vorbericht

Der Vorbericht zum Kommunalhaushalt gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes. Der Vorbericht besteht üblicherweise aus einem erläuternden Textteil und den pflichtigen Tabellen und Übersichten zur finanziellen Entwicklung. Die Darstellung der Finanzdaten erfolgt nach verbindlichen Vorgaben³. Die einheitliche Darstellung fördert die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden. Die Muster der Ausführungsanweisung (AA) sind nach § 135 Abs. 4 GO verbindlich und geben die Mindestinhalte an, die bei Bedarf ergänzt werden können.

Im Vorbericht des Zweckverbandes entsprechen der verwandten Übersichten und Tabellen nicht den Mindestvorgaben der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung (AA GemHVO-Kameral). Im Vorbericht sind nach § 3 GemHVO-Kameral verschiedene Tabellen und Übersichten nach den Mustern der Ausführungsanweisung (AA) darzustellen.

Die Darstellung erfolgte teilweise in Textform. Es ist zu kritisieren, dass die Inhalte nicht über die verbindlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral erstellt wurden. Eine Vergleichbarkeit wird deutlich erschwert. Es wird empfohlen, die pflichtigen Muster der AA zu verwenden, damit die Darstellungen möglichst einheitlich erfolgen.

Hinweis/
Empfehlung

³ Muster der Ausführungsanweisung (AA) zur GemHVO-Kameral (Runderlass des MIB vom 06.09.2012)

3.4.3 Verwaltungshaushalt

Auch innerhalb eines Zweckverbandes könnten zwischen verschiedenen Aufgabenbereichen bzw. Unterabschnitten erbrachte Dienstleistungen verrechnet werden. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn eine Aufteilung von Einnahmen oder Ausgaben nur mit hohem Arbeitsaufwand verbunden wäre. Eine Innere Verrechnung von Leistungen wurde im gesamten Prüfungszeitraum im Zweckverband nicht vorgenommen.

Hinweis/
Empfehlung

3.4.4 Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird der geplante Gesamtausgabebedarf einer Maßnahme nicht dargestellt. Die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel werden fehlerhaft berechnet bzw. dokumentiert. Es wird empfohlen die Ursache für das Fehlen dieser wichtigen Angaben einer Investitionsmaßnahme zu untersuchen und diese zukünftig sachgerecht darzustellen.

Beanstandung

3.4.5 Stellenplan

Der Stellenplan ist nach § 78 Abs. 2 GO i.V.m § 2 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Kameral Bestandteil des Haushaltsplans. Der Stellenplan folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Die vorgefundene Gliederung entspricht nicht den Vorgaben.

Hinweis/
Empfehlung

Er besteht aus folgenden Teilen:

Teil A: Stellenplan (Einzelübersicht)

Teil B: Veränderungsliste

Teil C: Stellenplanquerschnitt

Die Veränderungsliste (Teil B) des Stellenplans wurde teilweise nicht den Haushaltsplänen beigelegt. Es wird empfohlen, die in den Haushaltsplänen verwendeten Tabelle um die fehlenden Teile nach den verbindlichen Mustern der AA (Anlage 20) zu ergänzen.

Beanstandung

3.5 Nachtragshaushaltspläne

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltsplanung ergeben sich oft neue Umstände und Verzögerungen, die dazu führen, dass die bisherigen Planungen an die Realität angepasst werden sollte. Nach § 80 GO muss in verschiedenen Fällen einen Nachtragshaushaltsplan erstellt und eine Nachtragssatzung erlassen werden.

Hinweis

Dies gilt insbesondere auch für die Anpassungsbedarfe der Einnahmen und Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt. In einem Fall wäre es geboten gewesen aufgrund der sich abzeichnenden größeren Verzögerungen bei den Ausgaben einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

Hinweis/
Empfehlung

Es wurde ein Nachtragshaushaltsplan erstellt. Hier wurde insbesondere auch eine neue Investitionsmaßnahme eingestellt. Trotz der erst Mitte des Jahres durchgeführten Nachtragshaushaltsplanung gelang es der Verwaltung nicht den Mittelabfluss sachgerecht zu planen. Es mussten zum Jahresende sehr hohe Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen werden. Bei sachgerechter Nachtragsplanung wären die zu bildenden Haushaltsreste niedriger ausgefallen. Die Verwaltung sollte ihre Nachtragshaushaltsplanung verbessern.

Hinweis/
Empfehlung

3.6 Nutzung der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen erstreckt sich der Abfluss der Ausgaben (liquide Mittel) nach Baufortschritt über die gesamte Bauzeit. Daher müssen nach dem Kassenwirkksamkeitsprinzip diese Mittelabflüsse in den verschiedenen Jahren auch bei der Haushaltsplanung in der mittelfristigen Finanzplanung richtig berücksichtigt und auf die Jahre verteilt werden.

Um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, trotz der nicht vorhandenen vollständigen Finanzierung im ersten Haushaltsjahr notwendige Aufträge auch für größere Summen erteilen zu können, wurde das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 GO geschaffen. Damit ermächtigt die ehrenamtliche Selbstverwaltung die Verwaltung, bereits Aufträge für die Maßnahme zu erteilen, obwohl die Mittel erst im folgenden Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Das Instrument der VE wurde in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 nicht genutzt. Zur geplanten Baumaßnahme Mensa wurden große Teile der benötigten Finanzmittel bereits im 1. Jahr über einen Nachtragshaushaltsplan vom Juni 2014 eingeplant, obwohl erkennbar war, dass die eingeplanten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht annähernd in voller Höhe gebraucht werden. Durch diese Praxis wurde das Kassenwirkksamkeitsprinzip im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsplanung nicht beachtet.

Beanstandung

4 Jahresrechnungen und Finanzwirtschaft

4.1 Finanzdaten des Verwaltungshaushalt

Die im Folgenden dargestellten Zahlen spiegeln den finanziellen Status des Schulverbandes im Prüfungszeitraum wider.

4.1.1 Entwicklung des Verwaltungshaushaltes

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen	876.438,71	933.024,02	871.584,52	939.625,74
Sollausgaben	876.438,71	933.024,02	871.584,52	939.625,74

Fehlbeträge sind in den vier geprüften Jahren nicht angefallen.

4.1.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung des Verbandes getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	835.300,00	898.700,00	891.200,00	927.800,00
Tatsächliche Einnahmen	876.438,71	933.024,02	871.584,52	939.625,74
Davon aus VmHH	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	41.138,71	34.324,02	-19.615,48	11.825,74
... in %	4,93%	3,82%	-2,20%	1,27%
Geplante Ausgaben	835.300,00	898.700,00	891.200,00	927.800,00
Tatsächliche Ausgaben	876.438,71	933.024,02	871.584,52	939.625,74
Davon an VmHH	152.790,68	127.335,19	128.749,91	214.725,92
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-41.138,71	-34.324,02	19.615,48	-11.825,74
... in %	-4,93%	-3,82%	2,20%	-1,27%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

Für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes wurden keine Zuführungen vom Vermögenshaushalt benötigt. Im Verwaltungshaushalt konnten Überschüsse erwirtschaftet werden, die dem Vermögenshaushalt für geplante Investitionen zugeführt werden konnten.

4.1.3 Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bereinigte Einnahmen des VwHH	798.871,60	840.522,35	796.950,29	870.789,76
Bereinigte Ausgaben des VwHH	646.080,92	713.187,16	668.200,38	656.063,84
Ausgabensteigerung gegenüber Vorjahr	2,40 %	10,39 %	-6,31 %	-1,82 %
Max. Steigerungsrate gemäß HH-Erlass	bis zu 1,5 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %

Im Durchschnitt über alle vier betrachteten Jahre liegt die Ausgabensteigerung im Rahmen der Steigerungsrate gemäß Haushaltserlass.

4.1.4 Zusammensetzung der wesentlichen Deckungsmittel

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Landeszuweisungen	19.992,00	19.992,00	19.992,00	0,00
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	2,50%	2,38%	2,51%	0,00%
Mieten und Pachten	52.719,24	62.007,09	52.942,98	60.498,03
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	5,43 %	6,45 %	4,15 %	4,66 %
Schulkostenbeiträge	268.580,34	295.220,13	208.584,30	236.805,82
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	33,62%	35,12%	26,17%	27,19%
Verbandsumlage und Kreiszuweisung Schülerbeförderung	426.433,00	429.786,41	473.927,12	520.382,23
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	53,38%	51,13%	59,47%	59,76%

Die Schlüsselzuweisungen für die Regionalträgerschaft entfallen seit 2015. Bei den Schulkostenbeiträgen ist ab dem Jahr 2014 ein Einbruch zu verzeichnen. Ursächlich ist hier der Beitritt der Gemeinde Holm zum Schulverband. Gleichzeitig haben sich dadurch die Einnahmen aus Verbandsumlagen erhöht.

Die Einnahmen aus Schulverbandsumlagen haben sich wie folgt entwickelt:

2012 – 386.000 €
2013 – 386.000 €
2014 – 428.300 €
2015 – 476.900 €

Die Verbandsumlage wird von der Verwaltung jährlich neu berechnet. Jede verbandsangehörige Gemeinde zahlt ihren Anteil gewichtet nach Schülerzahl und Finanzkraft gemäß Finanzausgleich.

Hinweis

Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushalts

	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (ohne Ehrenamt) in €	99.867,95	108.039,19	133.657,50	143.152,56
Anteil an d. bereinigten Ausgaben d. VwH	15,46%	15,15%	20,00%	21,82%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand in €	517.003,69	577.342,60	505.691,31	480.287,07
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	80,02%	80,95%	75,68%	73,21%

Eine Ursache für die Steigerung der Personalkosten ist der neue Personalbedarf der Ganztagskoordinatorin (0,25 Stelle) für die offene Ganztagschule ab 2014.

4.2 Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2012	2013	2014	2015
freier Finanzspielraum €	94.429,56	68.974,15	68.840,91	116.839,92
freier Finanzspiel- raum € je Einw.	9,73	7,17	5,40	9,01

Nach Abzug der Tilgung war der freie Finanzspielraum in allen Jahren positiv. Es gab keine Zuführung durch Rücklagenentnahmen.

4.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

4.3.1 Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen des VmHH	152.790,68	127.335,19	1.128.749,91	567.725,92
Sollausgaben des VmHH	152.790,68	127.335,19	1.128.749,91	567.725,92

4.3.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung des Schulverbandes getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen.

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	100.900,00	108.600,00	1.111.800,00	479.900,00
davon aus allg. RüLa	0,00	0,00	0,00	5.0000,00
Tatsächliche Einnahmen	152.790,68	127.335,19	1.128.749,91	567.725,92
davon aus allg. RüLa	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbesserungen (+) Verslechterungen (-)	51.890,68	18.735,19	16.949,91	87.825,92
... in %	51,43%	17,25%	1,52%	18,30%
Geplante Ausgaben	100.900,00	108.600,00	1.111.800,00	479.900,00
davon an allg. RüLa	0,00	30.200,00	15.100,00	0,00
Tatsächliche Ausgaben	152.790,68	127.335,19	1.128.749,91	567.725,92
davon an allg. RüLa	70.717,13	44.471,86	46.772,74	89.272,26
Verbesserungen (+) Verslechterungen (-)	-285.971,70	35.536,92	-71.102,48	28.512,68
... in %	-23,53%	5,51%	-4,62%	9,16%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

Die hohen Schwankungen ab 2014 ergeben sich aus dem Bau Mensa (Kreditaufnahmen, Zuweisungen des Landes, Baumaßnahmen).

4.3.3 Investitionen des Vermögenshaushaltes und deren Finanzierung

Investitionen/Investitionsförderung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Vermögenserwerb	23.712,43	14.787,53	21.706,02	27.567,66
Eigene Baumaßnahmen	0,00	9.714,76	1.000.362,15	353.000,00
insgesamt	23.712,43	24.502,29	1.022.068,17	380.567,66

Im Haushaltsjahr 2014 wurden für die geplante Baumaßnahmen Mensa ein großer Teil der benötigten Mittel im Haushaltsansatz in Höhe von 1 Mio. € veranschlagt. Erste Auszahlungen in Höhe von rd. 63 T€ wurden aber erst 2015 geleistet. Auf die Ausführungen unter Ziffer 8.1 ab Seite 29 wird verwiesen.

Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt üblicherweise aus dem Freien Finanzspielraum oder eine Kreditaufnahme. Beim Schulverband zeichnet sich folgende Entwicklung an:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
fr.Fin.Spielraum= klass.Nettoinvest. Rate	94.429,56	68.974,15	68.840,91	116.839,92
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	353.000,00
Veräußerungserlöse	0,00	0,00	0,00	0,00
Kredite	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00
Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	94.429,56	68.974,15	1.068.840,91	469.839,92
./. Zuführung zum VwHH	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	70.717,13	44.471,86	46.772,74	89.272,26
Summe Finanzierung	23.712,43	24.502,29	1.022.068,17	380.567,66

In 2014 erfolgte eine Kreditaufnahme für den Bau Mensa (siehe unter 4.4.1/4.4.2).

4.4 Schulden und Rücklagen

4.4.1 Entwicklung der Schulden

Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	407.486,04	349.125,00	1.289.216,00	1.191.330,00

Istentwicklung der Schulden

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	465.847,16	407.486,04	349.125,00	1.289.216,00
echte Neuverschuldung	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00
Außerordentliche Tilgung (Entschuldung)	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliche Tilgung	58.361,12	58.361,04	59.909,00	97.886,00
Stand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	407.486,04	349.125,00	1.289.216,00	1.191.330,00

Die Verschuldung ist ab 2014 durch eine Kreditaufnahme über 1 Mio. € für den Bau der Mensa gestiegen. Seitens der Verwaltung wurden Angebote eingeholt, die Schulverbandsversammlung beschloss am 27.06.2014 die Kreditaufnahme zu 1,56 % bei der KfW mit einer Laufzeit von 20 Jahren, der Zinssatz ist für 10 Jahre festgeschrieben. Die Auszahlung des Kredits erfolgte am 16. Juli 2014.

4.4.2 Kreditaufnahme Bau Mensa

Die Gemeinschaftsschule wurde zur Offenen Ganztagschule erweitert. Dafür wurde der Bau einer Mensa beschlossen. Der ursprüngliche Baubeginn war November 2014, dies stand laut Bauzeitenplan bereits im März fest. Im Laufe des Jahres verzögerte sich der Bau aus verschiedenen Gründen. Im Dezember 2014 lag ein neuer Bauzeitenplan vor, dort war der neue Baubeginn im Mai 2015 geplant. Im Mai 2015 lag auch die Baugenehmigung vor.

Hinweis

Der Kredit wurde am 23. Juni 2014 gestellt und die Mittel bereits im Juli 2014 abgerufen. Laut Vertrag wäre ein späterer Abruf bis zum 01. Juli 2015 möglich gewesen. Im Juni/Juli 2014 wurden noch keine Mittel benötigt, da der ursprüngliche Baubeginn November 2014 vorgesehen war. Auch im November sind keine Auszahlungen in dieser Größenordnung erforderlich gewesen. Im Laufe des Jahres 2015 kristallisierte sich heraus, dass sich der Baubeginn weiter verzögern würde. Die Kreditaufnahme wurde zu früh durchgeführt. Dies führte zu einem Zinsschaden aufgrund des Zinsunterschieds.

Beanstandung
Nr. 1

In den Allgemeinen Bestimmungen der KfW gilt folgende Vereinbarung:
Punkt 2, Abruf der Mittel:

(1) Der Abruf der Mittel des Kredits – ggf in Teilbeträgen – bei der KfW darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.

Diese Bestimmungen der KfW wurden nicht eingehalten. Nach 15 Monaten hätte ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden müssen, von der Verwaltung wurde eine Verlängerung des Abgabetermins beantragt.

Hinweis

4.4.3 Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand am Ende des vorherigen HH-Jahres	22.015,71	92.732,84	137.204,70	183.977,44
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung	70.717,13	44.471,86	46.772,74	89.272,26
Stand am Ende des jeweiligen HH-Jahres	92.732,84	137.204,70	183.977,44	273.249,70

Die allgemeine Rücklage hat sich beständig erhöht. Die Mittel der Allgemeinen Rücklage hätte zumindest anteilig zur Finanzierung der Mensa eingesetzt werden können. Die mittelfristige Finanzplanung sah keine größeren Investitionen in den Haushaltsjahren bis 2019 vor.

Hinweis

Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 GemHVO-Kameral

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden vom Zweckverband keine Sonderrücklagen gebildet.

Hinweis

4.4.4 Finanzierungssaldo

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamteinnahmen	1.029.229,39	1.060.359,21	2.000.334,43	1.507.351,66
./. Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Einnahmen Krediten	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00
=periodische Einnahmen	1.029.229,39	1.060.359,21	1.000.334,43	1.507.351,66
Gesamtausgaben	1.029.229,39	1.060.359,21	2.000.334,43	1.507.351,66
./. Zuführung zu Rücklagen	70.717,13	44.471,86	46.772,74	89.272,26
./. Tilgung von Krediten	58.361,12	58.361,04	59.909,00	97.886,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Ausgaben	900.151,14	957.526,31	1.893.652,69	1.320.193,40
Finanzierungssaldo	129.078,25	102.832,90	-893.318,26	187.158,26
Finanzierungssaldo je Einwohner	13,29	10,70	-70,03	14,43

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden.

In 2014 ist der Finanzierungssaldo negativ. Dies ist auf die Kreditaufnahme für den Bau einer Mensa zurückzuführen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die finanziellen Verpflichtungen des Schulverbandes mit seiner Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Hinweis

5 Verwaltungskostenbeitrag an die Amtsverwaltung

Vom Schulverband wurden folgende Verwaltungskostenbeiträge an das Amt Moorrege gezahlt:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Verwaltungskosten- beitrag an das Amt	35.700,00	36.593,00	37.508,00	38.446,00

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.11.2006 war der Verwaltungskostenbeitrag ab 2007 ff. auf 26.850 € festgelegt worden. Anpassungen erfolgen auf der Grundlage der Steigerungsraten für Personalkosten lt. Haushaltserlass des Landes.

Gültig ab dem Jahr 2012 wurde eine neue vertragliche Regelung getroffen. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 2012 wurde auf 35.700 € festgesetzt. Der Betrag soll, laut dem neuen Vertrag, zukünftig jährlich im Rahmen einer Neuberechnung überprüft und angepasst werden.

Wenn man die Steigerungen der Jahre überprüft, lässt sich eine regelmäßige jährliche Steigerung von 2,5% berechnen. Die Vor- und Nachkalkulationen der Amtsverwaltung wurden vom GPA angefordert. Diese wurden aber bis zum Abschluss der Berichterstellung nicht vorgelegt. Es war dem GPA daher nicht möglich, die Richtigkeit der Verwaltungskostenerstattung an die Amtsverwaltung zu überprüfen.

Beanstandung

6 Schulkostenbeiträge

6.1 Der Schulbetrieb und die Kosten- und Leistungsrechnung

Der Betrieb der Einrichtung Schule hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Dies ist mit der nach Kassenwirksamkeit arbeitenden kameralen Buchführung nicht möglich, so dass sich die Frage nach einer Kosten- und Leistungsrechnung stellt. Für den Schulbetrieb sind daneben insbesondere auch die Regelungen des Schulgesetzes maßgebend.

Auch der Zweckverband muss neben der Buchführung grundsätzlich eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und zur Kalkulation der Gebühren oder Kostenerstattungen einsetzen. Die KLR wird üblicherweise auch zur Ermittlung der Schulkostenbeiträge benötigt, da in § 111 Schulgesetz als Grundlage für die Ermittlung der Schulkostenbeiträge auf die laufenden Kosten abgestellt wird.

Hinweis/
Empfehlung

Im Amt Moorrege wurden die technische Voraussetzungen geschaffen und ein Modul zur KLR und damit zur Ergänzung der kameralen Buchführung angeschafft. Genutzt wird dieses Modul zur Kosten- und Leistungsrechnung derzeit aber noch nicht. Für die Kostenrechnungen werden manuelle Nebenrechnungen geführt, die auf Basis der kameralen Daten nur unzureichende Ergebnisse für die KLR ergeben. In der Nebenrechnung fehlt insbesondere eine sachgerechte Periodenabgrenzung der Erlöse und Kosten. Es wird auch auf die Ausführungen zu den Schulkostenbeiträgen verwiesen.

6.2 Entwicklung der Schülerzahlen

	2012	2013	2014	2015
Schülerzahl von Verbandsmitgliedern	254	238	283	295
Gastschüler	249	267	183	197
Schülerzahl Gesamt	503	505	466	492

Wie man der Tabelle entnehmen kann, gab es bei den Schülerzahlen im Prüfungszeitraum nur geringe Schwankungen, bis auf einen kleinen Einbruch in 2014. Die Verschiebung von den Gastschülern zu den Schülerzahlen der Verbandsmitglieder lässt sich durch den Beitritt der Gemeinde Holm in 2014 erklären.

Durch die freie Schulwahl der Eltern stehen die Schulen in einem Wettbewerb miteinander. Um die Schule noch attraktiver zu machen, wurde in 2015 ein Kooperationsvertrag mit der Klaus-Groth-Schule in Tornesch geschlossen. Den Schülern der Gemeinschaftsschule am Himmelsbarg, die den Übergang in Klasse 11 schaffen, wird mit der neuen Vereinbarung die Sicherheit eines Platzes in der Oberstufe der Gemeinschaftsschule in Tornesch geboten.

Aktuell besuchen 484 Schüler die Schule Am Himmelsbarg, die Dreizügigkeit ist weiter gewährleistet.

6.3 Vergleich der Haupteinnahmequellen des Verbandes

Die Haupteinnahmequellen des Zweckverbandes sind die Verbandsumlage und die Schulkostenbeiträge. Diese entwickelten sich im Prüfungszeitraum je Schüler bzw. Schülerin wie folgt:

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €
Durchschnittliche Umlagen je Schüler/in	1.519,69	1.621,85	1.513,43	1.616,61
Betrag lt Abrechnung	1.032,20	1.122,51	1.166,85	1.202,06

Im Prüfungszeitraum konnte der Zweckverband mit den berechneten Schulkostenbeiträgen pro Schüler/in die durchschnittlichen Kosten nicht decken. Es wird empfohlen, die Berechnung zur Höhe der Schulkostenbeiträge zu optimieren.

Hinweis/
Empfehlung

6.4 Berechnung der Schulkostenbeiträge

Im Prüfungszeitraum haben sich die rechtlichen Regelungen zur Ermittlung der Schulkostenbeiträge erheblich fortentwickelt. Wesentlich ist hierbei u.a. die Umstellung der Berechnungsbasis für die Schulkostenbeiträge auf örtliche Vollkostenrechnung.

Vor der Änderung wurden vom Bildungsministerium die schul-spezifischen Daten anhand der Statistik ermittelt und ausgewertet und in Folge davon landeseinheitliche Richtwerte festgesetzt. Dieses Verfahren deckte meist nur einen Teil der tatsächlichen entstandenen Kosten ab und wurde ab 2012 insbesondere auch auf Drängen der Kommunen ersetzt.

Mit der Novellierung des Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 in 2011 wurden die Regelungen zum Schullastenausgleich (§§ 111-113

SchulG) so gefasst, dass die Abrechnung auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Erträge und Aufwendungen des jeweiligen Schulträgers ab 2012 im Sinne einer Vollkostenabrechnung zu erfolgen hat. Die Gemeinden haben danach Schulkostenbeiträge zu bestimmen, die sich u.a. aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs.1 Nr. 3 und 4 SchulG ergeben.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 wurde die im SchulG vom 24.01.2007 in § 111 Abs. 4 enthaltene Regelung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils ab dem Jahr 2008 je Schülerin und Schüler 250 € beträgt, ausgesetzt und durch die Festlegung ersetzt, dass sich der Investitionskostenanteil je Schülerin und Schüler bis zum 31. Dezember 2010 auf 125 € belaufen soll. Für das Jahr 2011 galt die ursprünglich beschlossene Regelung mit 250 €.

Diese Festlegung galt jedoch nur für ein Jahr. Für das Jahr 2012 selbst gab es keine Regelung, so dass nach Auslegung des SchulG auch die Abschreibungen als Kosten hätten angesetzt werden können. Bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 wurde § 111 Abs. 1 SchulG dahingehend geändert, dass die Höhe der Investitionskostenanteils wieder 250 € beträgt.

Von der Verwaltung wurden dem GPA die vorhandenen Kalkulationen für die Schulkostenbeiträge des Schulverbandes vorgelegt. Die Kalkulation unterteilt sich in drei Bereiche.

Im ersten werden die laufenden Ausgaben nach § 48 Abs. 1, Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 SchulG zusammengefasst und entsprechende Einnahmen gegengerechnet. Der Saldo wird durch die Gesamtschülerzahl dividiert. Eine betriebswirtschaftliche Periodenabgrenzung erfolgte nicht. In der kameralen Buchführung wurde keine Rückstellungsrücklage (Sonderrücklage nach § 19 GemHVO-Kameral) gebildet.

Hinweis/
Empfehlung

Bei der Ermittlung der laufenden Kosten sind die besonderen Regelungen des SchulG zu berücksichtigen. Abweichend von der betriebswirtschaftlichen Betrachtung und auch abweichend von der kameralen Haushaltsplanung bzw. Buchführung zum Aufwendungen, die gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen.

Hinweis

Die Anschaffung von beweglichen Sachen für den Schulbetrieb sind nach dem SchulG laufende Kosten der Schule. Die Ausstattung der Schulgebäude und der -anlagen mit Einrichtungsgegenständen, Lernmittel, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie der Sachbedarf für sonder-

pädagogische Maßnahmen sind danach keine Investitionen. Die Aufwendungen für diese bewegliche Sachen fließen als laufende Kosten in die Berechnung der Schulkostenbeiträge mit ein.

Jahresrechnungen	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	23.712,43	14.787,53	21.706,02	27.567,66

Die Umlageberechnung muss nochmals von der Amtsverwaltung geprüft werden, da auch hier die Investitionen des beweglichen Vermögens mit den Plandaten vollständig berücksichtigt wurden. Die Umlage wäre damit zu hoch.

Im zweiten Bereich wird die Investitionskostenpauschale nach § 111 Abs. 1, Satz 3 SchulG von 250 € festgesetzt. Die Zusammenfassung der Verwaltungskosten nach § 111 Abs. 1, Satz 4 SchulG findet sich im dritten Bereich wieder. Auch dieser Wert wird auf den einzelnen Schüler ermittelt. Die drei ermittelten Beträge werden zusammengefasst und bilden den Wert, den die Kommunen der Gastschüler zu zahlen haben. Der Wert wird jährlich neu ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Kalkulationen für die Gemeinschaftsschule am Himmelsberg wurden stichprobenartig durch das GPA geprüft. Dabei wurden kleine rechnerische Fehler festgestellt.

Hinweis

In der Abrechnung der Schulkostenbeiträge in 2014, basierend auf den kameralen Ein- und Ausgaben auf das Kalenderjahr 2012, kam es zu folgenden Abweichungen:

Position	Gerechneter Betrag	Richtiger Betrag	Differenz
2000.1500 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	116,67 €	1.166,67 €	-1.050,00 €
171 + 8700.2100 Landeszuweisung Stützpunktschule + Dividende	0,00 €	1.007,18 €	-1.007,18 €
20300.52000 Gerätekauf und Unterhaltung	11.556,63 €	4.099,21 €	-7.457,42 €
Gesamt			-9.514,60 €

Der Gesamtbetrag, der den Kommunen der Gastschüler zu hoch in Rechnung gestellt wurde, beläuft sich auch 9.514,60 €. Bei 504 Schülern wäre der Schulkostenbeitrag 18,88 € geringer ausgefallen. In 2014 gab es 183 Gastschüler. Das ergibt einen Gesamtbetrag von rd. 3.400 €.

Sofern die Verwaltung diesen Betrag bestätigt, ist eine Erstattung zugunsten der Gastschülerkommunen vorzunehmen. Ob diese Erstattung mit der nächsten Abrechnung unter Beachtung des Bruttoprinzips verrechnet wird oder eine gesonderte Gutschrift erstellt wird, liegt in der Eigenverantwortung des Zweckverbandes.

Beanstandung Nr. 2

7 Vergabewesen

7.1 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Der Zweckverband hat eine eigene Ausschreibungs- und Vergabeordnung. Diese stimmt inhaltlich weitgehend mit den Regelungen des Amtes überein. Diese Regelung ist sinnvoll und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zum Prüfungszeitpunkt entsprach die Ausschreibungs- und Vergabeordnung nicht mehr ganz den Vorgaben des Vergaberechts. Das GPA regt an, eine Überarbeitung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorzunehmen.

Hinweis/ Empfehlung

7.2 Vergaben

Abriss Pavillonanlage

In 2013 wurde die Pavillonanlage inklusive Fundament und Entsorgung von Asbest abgerissen. Es gab drei Angebote ab ca. 10.000 €, der günstigste Bieter hat den Auftrag erteilt bekommen. Die Abrechnung erfolgte ohne Nachträge.

Stahlbetonsanierungsarbeiten am vorhandenen Schulgebäude

Am 10.11.2014 stürzte ein Betonteil (Fassadenplatte) aus dem ersten OG auf den Schulhof. Als Sofortmaßnahme wurde der Bereich abgesperrt. Durch eine Bauschutzfirma wurde der Schaden gesichtet und die Beseitigung akut sichtbare Mängel nach Erhalt des Angebotes beauftragt. Aufgrund der Dringlichkeit war die Beauftragung der Firma ohne die Einholung mehrerer Angebote vertretbar. Die Rechnung belief sich aufgrund von Mehrstunden und längerer Miete der Teleskop-Arbeitsbühne auf 10.646 € statt 9.032 €.

Um weitere Gefährdungen auszuschließen war zusätzlich eine Schadenanalyse notwendig. Vor der Beauftragung wurde von der Verwaltung am 17.11.2014 die Zustimmung der Bürgermeister der Verbandsmitgliedergemeinden angefordert. Diese stimmten alle der Beauftragung zu. Das GPA teilt den Hinweis der Bürgermeister, dass eine Information über den Schaden schon sofort hätte erfolgen sollen. Die Kosten für die Schadenanalyse betrugen rund 10 TEUR.

Hinweis

8 Weitere Feststellungen

Von der Gemeindeprüfung wurde neben dem Zweckverband auch die Amtsverwaltung Moorrege überörtlich geprüft. Hierbei ergaben sich verschiedene Feststellungen, die auch den Zweckverband betreffen. Die Feststellungen können bei Bedarf im Prüfungsbericht des Amtes vertieft werden.

8.1 Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten

Im Vermögenshaushalt ist auch bei der Planung das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Die Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten (HAR) ist z.B. aufgrund von Verzögerungen bei den Bauplanungen aber oft nicht zu vermeiden. Auch die Weiterübertragung von HAR ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Bei der Bildung und Weiterübertragung sind die besonderen Ursachen zu erläutern.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn der einmal geplante Haushaltsansatz vollständig oder zum großen Teil im geplanten Haushaltsjahr nicht gebracht wird und als Folge ein HAR gebildet und mehrfach übertragen wird. In diesem Fall ist zu unterstellen, dass eine unzureichende Haushaltsplanung und die Nichtbeachtung des Klassenwirksamkeitsprinzips ursächlich sind.

Hinweis

Im Haushaltsjahr 2014 wurden für die geplante Baumaßnahmen Mensa ein großer Teil der benötigten Mittel im Haushaltsansatz in Höhe von 1 Mio. € veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht genutzt. Im verbleibenden Jahr 2014 wurden keine Mittel benötigt. Es musste daher ein HAR in voller Höhe des Haushaltsansatzes gebildet und in das Folgejahr übertragen werden.

Beanstandung

Im Jahr 2015 wurden weitere Haushaltsmittel in Höhe von 353 T€ bereitgestellt. Erste Auszahlungen in Höhe von rd. 63 T€ wurden im Jahr 2015 geleistet. Der bereits einmal übertragene HAR wurde in der verbliebenen Höhe von rd. 946 T€ zusammen mit dem nicht verbrauchten Mitteln des neuen Haushaltsansatz in Höhe von rd. 344 T€ in das Folgejahr 2016 übertragen.

Hinweis/
Empfehlung

Es wird empfohlen, bei einer Nachtragshaushaltsplanung auch auf eine Verringerung der späteren HAR hinzuwirken und bei Bedarf Verpflichtungsermächtigungen zu nutzen. Es wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3.6 ab Seite 13 verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

8.2 Bewertung von Vermögen und die Vermögensrechnung

Das System der Kameralistik beinhaltet bis 2011 keine generell Verpflichtung, das Vermögen über eine mit der Buchführung verbundenen Vermögensrechnung bzw. Anlagenbuchführung nachzuweisen. Gleichwohl mussten Kommunen und Zweckverbände ihr Vermögen und auch die Schulden dokumentieren. Wenn keine integrierte Vermögensrechnung vorhanden ist, dann erfolgt die Nachweisführung z.B. über eine Neben- oder Anlagenbuchführung mit entsprechender Nachweisführung der Bestände.

Nach § 89 Abs. 2 GO sind Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Die Nachweispflicht zum Vermögen wurde in § 35 GemHVO-Kameral konkretisiert. Die Kommune hat über die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und beweglichen Sachen Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus diesen Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände hervorgehen. Üblicherweise wurden auch das Anschaffungsdatum, die Anschaffungskosten und der Abgang des Vermögens vermerkt. Diese Bestandsverzeichnisse wurden mit der Ankündigung der überörtlichen Prüfung 2016 angefordert.

Hinweis

Schulen hatten nach dem kameralen Haushaltsrecht in ihren Haushaltsplanungen und den Jahresrechnungen erweiterte Pflichten. Diese Einrichtungen musste das Vermögen über Anlagen nachweisen⁴ bzw. mit Anlagenbuchführungen verwaltet und nachgewiesen. Die jährlichen Abschreibungen des gesamten Vermögens waren zu errechnen. Diese Abschreibungen mussten und müssen als Ausgaben bzw. Kosten der Einrichtung behandelt und in der Kameralistik in voller Höhe gebucht werden.

Hinweis/
Empfehlung

Der Zweckverband hat keine eigenen Regelungen zur Inventarisierung und Anlagenbuchführung. Das Amt Moorrege hatte eine Dienstanweisung zur Führung des Inventarverzeichnisses vom 23.02.2007 erlassen. Diese DA trifft nur Regelungen zum beweglichen Vermögen und deckte damit schon 2007 nicht alle bestehenden Pflichten ab. Es wird dringend empfohlen, eine neue Dienstanweisung nach dem aktuellen Haushaltsrecht zu erstellen.

Von der Verwaltung wurden die Regelungen der DA bzw. des Haushaltsrechts nur teilweise für den Verband umgesetzt. Die vorgeschriebenen Bestandsverzeichnisse nach § 35 GemHVO-Kameral bzw. Anlagen nachweise wurden vom Zweckverband zur Prüfung nicht vorgelegt.

Beanstandung

⁴ Vergl. § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral sowie die weiteren Regelungen zur kameralen Vermögensrechnung

8.3 Bewertungsrichtlinie als Grundlage der Bewertung

Die Bewertung von Vermögen für die Vermögensrechnung erfolgt generell nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts. Eine kameral arbeitende Kommune muss dabei die Regelungen des doppelischen Haushaltsrechts beachten und anwenden.

Hinweis

Weder die Amtsverwaltung noch der Zweckverband hat bisher eine Regelungen für eine Bewertung des Vermögens geschaffen. Es wird dringend empfohlen, eine Dienstanweisung oder Bewertungsrichtlinie für die Bewertung des Vermögens nach § 11 GemHVO-Kameral von der Verwaltungsleitung zu erstellen. Insbesondere sollte die Verwaltungsleitung klare Regelungen zur Nutzung der Wahlrechte (z.B. Festwerte und Gruppenbewertungen) schaffen.

Beanstandung

8.4 Verwaltung des Vermögens und Ermittlung der Abschreibungen

Das Vermögen des Zweckverbandes wird von der Amtsverwaltung Moorrege verwaltet. Zu Beginn der überörtlichen Prüfung 2016 bestanden noch Arbeitsrückstände bei der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens. Da das gesamte Anlagevermögen abzuschreiben ist, muss vorher eine Bestandsaufnahme (Inventur) und Bewertung des Vermögens erfolgen. Eine Inventur wurde nicht durchgeführt. Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen des doppelischen Haushaltsrechts.

Hinweis

Beanstandung

Als Ergebnis der Prüfungen des GPA ist festzustellen, dass nach den vorgelegten Jahresrechnungen des Verbandes die Abschreibungen nicht sachgerecht ermittelt wurden. Gebucht wurden folgende Abschreibungen:

Gruppierung	2012	2013	2014	2015
680 Abschreibungen	48.238,25	48.238,25	48.238,25	48.238,25

Im Verband fehlen noch Teile der für die Berechnung der Abschreibungen erforderlichen Bewertungen des Vermögens. Dies verwundert, da das Amt seit etwa 2010 die Absicht hat, auf die Doppik umzustellen und die Neuregelungen zum kameralen Haushaltsrecht seit September 2012 bekannt waren.

Nach der Erstermittlung der Daten können die neuen Erkenntnisse zu den Abschreibungen für die Steuerung genutzt werden. In der Kameralistik sind die zusätzlichen betriebswirtschaftliche Daten und damit auch die Steuerungsmöglichkeiten aber unvollständig. Die Erfahrungen anderer Verwaltungen zeigen auch, dass nach der Ersterfassung des Vermögens ein dauerhaft höherer Arbeitsaufwand

Hinweis/
Empfehlung

bei der Pflege der Vermögensdaten und Erstellung der Jahresrechnung z.B. durch die fast flächendeckende Anlagenbuchführung entsteht.

8.5 Prüfberichte der Rechnungsprüfungsausschüsse

Die Jahresrechnungen des Zweckverbandes sind nach § 14 GkZ i.V.m. § 94 Abs. 3 GO und § 94 Abs. 5 GO sowie § 8 der Verbandssatzung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung zu prüfen.

Inhaltlich soll der Ausschuss die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Er hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Hinweis/
Empfehlung

Durch die Rechnungsprüfungsausschüsse des Zweckverbandes wurden bisher keine sachgerechten Schlussberichte zur Prüfung der Jahresrechnungen erstellt. Es wird empfohlen, für die Prüfung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung einen Musterbericht als Rahmen von der Verwaltung erstellen zu lassen. In diesem Muster könnten dann die jeweiligen Einzelfeststellungen aufgenommen und der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

Für die Vorbereitung einer Prüfung ist die Vorbildung und Erfahrung der Mitglieder/-innen des Ausschusses eine wichtige Grundlage. Die Mitglieder/-innen sollten über betriebswirtschaftliches Grundwissen und Kenntnisse der kameralen Buchführung sowie zum kameralen Haushaltsrecht verfügen. Die im Rechnungsprüfungsausschuss ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben (§ 21 Abs. 1 GO).

Hinweis/
Empfehlung

8.6 Kassenführung und Kassensicherheit

Die Kassengeschäfte und die Buchführung des Zweckverbandes werden nach § 11 der Verbandssatzung und nach Maßgabe eines

Hinweis

öffentlich-rechtlichen Vertrags durch das Amt Moorrege geführt. Ein entsprechender Vertrag mit konkreten Regelungen zu den Kassengeschäften wurde der Gemeindeprüfung nicht vorgelegt.

Für das Amt und die Gemeinden führt das Amt nach § 4 Abs. 3 Amtsordnung die Kassengeschäfte als gesetzliche Aufgabe des Amtes. Die Amtskasse wird als Einheitskasse für alle amtsangehörigen Gemeinden geführt. Es gelten die Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Gemeinderechts entsprechend. Neben der GO, der GemHVO-Kameral ist insbesondere auch die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) mit der Ausführungsanweisung bei der kameralen Buchführung zu beachten.

Von den im Rahmen der überörtlichen Prüfung in der Amtsverwaltung festgestellten Beanstandungen ist der Zweckverband ebenfalls betroffen. Als wesentliche Feststellungen sind die folgenden Beanstandungen zu nennen:

Hinweis

8.6.1 Interne Prüfung der Finanzbuchführung durch das Amt

Für die Aufsicht über die Amtskasse ist nach der DA des Amtes im Prüfungszeitraum der leitende Verwaltungsbeamte bzw. der Amtsdirektor zuständig. Eine Kassenprüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgte am 27.01.2015 anlässlich des Wechsels von Personal der Amtskasse. Eine Überprüfung der Zahlstellen sollte erst nach der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 durchgeführt werden. Dies ist allerdings unterblieben.

In den Jahren 2011 bis 2014 erfolgten keine Prüfungen der Buchführung durch den Kassenaufsichtsbeamten. Die letzte Zahlstellenprüfung fand in 2007 statt. Das GPA beanstandet, dass die Verwaltungsleitung ihren Pflichten nach der Gemeindekassenverordnung nicht nachgekommen ist. Nach § 38 GemKVO ist bei der Gemeindekasse bzw. Amtskasse mindestens jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Bei jeder ihrer Zahlstellen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Beanstandung

8.6.2 Innere Kassensicherheit

Die Buchführung als IT-technisches Buchführungssystem muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Datenverlust und Manipulation geschützt werden. Die Sicherheit des eingesetzten IT-Verfahrens ist eine grundsätzliche Anforderung an den Softwarehersteller und den Betreiber des Verfahrens. Im Rahmen der

Prüfung des Amtes wurde festgestellt, dass die so genannte Innere Kassensicherheit in Teilen der Amtskasse nicht immer gegeben war.

Die Amtsverwaltung setzt ein Tool der Herstellerfirma ein, mit dem direkt auf der Datenbank des Buchführungsverfahrens zugegriffen werden kann. Das Tool dient u.a. dafür, besondere Auswertungen in der Datenbank vorzunehmen. Neben den Auswertungen können auch Änderungen in der Datenbank des Buchführungsverfahrens vorgenommen werden. So können z.B. fehlende Buchungen generiert werden. Weiterhin können einzelne Datenfelder der Datenbank direkt geändert werden. Die vorgenommenen Änderungen der Daten werden nicht über nachvollziehbare Korrekturbuchungen dokumentiert. Durch den Einsatz einer derartigen Software besteht **keine Revisionssicherheit zum Buchführungsverfahren** mehr. Die für Buchführungsverfahren erforderliche Sicherheit beim Einsatz besteht nicht mehr. Im Ergebnis ist auch festzustellen, dass durch die bestehende Manipulationsmöglichkeit auch die **Richtigkeit der Jahresrechnungen** durch das IT-Verfahren **nicht sichergestellt ist**. Der Einsatz dieses Tools durch die Verwaltung und insbesondere durch Buchführungspersonal ist grundsätzlich zu unterbinden.

Beanstandung

Erschwerend kommt hinzu, dass von der Amtsverwaltung die mit dem Tool durchgeführten Änderungen nicht über Vermerke mit Begründungen zur Notwendigkeit der Datenbankkorrektur protokolliert wurden. Wenn im Einzelfall Datenbankänderungen erforderlich sind, müssen diese z.B. vom Softwarehersteller durchgeführt und von der Verwaltung vollständig dokumentiert werden.

8.6.3 Äußere Kassensicherheit

Im Rahmen der Prüfung des Amtes wurde festgestellt, dass die so genannte **Äußere Kassensicherheit** in Teilen der Amtskasse nicht gegeben ist. Die sichere Aufbewahrung der Unterlagen und Belege der Buchführung ist aufgrund ungenügender Sicherheitseinrichtungen nicht sichergestellt. Zu den Unterlagen und Belegen der Amtskasse haben auch Personen außerhalb der Buchführung einen fast ungehinderten Zugriff. Der Archivraum und die Büroräume der Buchhaltung können auch durch buchhaltungsfremde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreten werden. Die Äußere Kassensicherheit ist über entsprechende Sicherheitseinrichtungen wieder herzustellen.

Beanstandung

8.7 Datenschutz

Die Amtsverwaltung ist auch für die Einhaltung des Datenschutzes beim Zweckverband zuständig. Das Amt hat seit dem 01.06.2014 eine

gemäß § 10 LSDSG bestellte Datenschutzbeauftragte mit einem Stellenanteil von 10 Std. pro Woche.

In Ziffer 2.2.2 des letzten Prüfungsberichtes des Amtes beanstandete die Gemeindeprüfung, dass gemäß der Datenschutzverordnung vorgeschriebene Unterlagen in der Amtsverwaltung nicht vorhanden waren. Ungeachtet dessen sind nach wie vor nicht alle gemäß LSDG und DSVO vorgeschriebenen Dokumentationen vorhanden. So fehlen noch immer die ausdrücklich erwähnten Unterlagen Risikoanalyse und Sicherheitskonzept.

Beanstandung

Eine stichprobenweise Überprüfung ergab darüber hinaus, dass nicht für alle Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die vorgeschriebenen Test- und Freigabeverfahren durchgeführt wurden. Für das GPA ist nur bedingt nachvollziehbar, warum die Unterlagen noch immer auf sich warten lassen. Nach Angaben der Datenschutzbeauftragten liegt dies darin begründet, dass die sonstigen Tätigkeiten ihrer Arbeitsstelle eine Ausschöpfung des 10-Stunden-Anteils meist nicht zulassen. Das GPA empfiehlt eindringlich, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Zeitanteil auch tatsächlich für Datenschutz genutzt werden kann.

Beanstandung

9 Schlussbemerkung

Aufgrund des durch Stichproben gewonnenen Gesamteindrucks kann festgestellt werden, dass der Schulverband „Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“ in den geprüften Haushaltsjahren bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen im Wesentlichen eingehalten.

Die kamerale Buchführung und die weiteren Kassengeschäfte wurden durch die Amtskasse weitgehend ordnungsgemäß abgewickelt. Auf die Ausführungen zur nicht bestehenden Revisionssicherheit des eingesetzten Buchführungsverfahrens des Amtes und den bestehenden Manipulationsmöglichkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der als nicht revisionssicher eingestuften Buchführung kann derzeit nicht abschließend bestätigt werden, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes muss unter den Bedingungen des kameralen Buchführungssystems derzeit als gegeben angesehen werden.

Elmshorn, den 29. Juni 2017

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -



Springer

**Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg durch das
Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre
2012 bis 2015**

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg

Vorbemerkung

Der Prüfbericht umfasst 36 Seiten und ist als Anlage beigelegt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Stellungnahme

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg

3.4 Haushaltsplanung

3.4.4 Vermögenshaushalt (Seite 12)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Die bisher bereitgestellten Mittel sowie der Gesamtausgabebedarf für die Baumaßnahme wurden in der Haushaltsplanung nachgepflegt.

3.4.5 Stellenplan (Seite 12)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Es wurde keine Veränderungsliste beigelegt, da es von 2012 bis 2014 keine Veränderungen zum Vorjahr gab. Im Jahre 2015 und 2016 wurde es versäumt die Veränderungsliste beizufügen. Die Veränderungsliste wird künftig dem Stellenplan beigelegt.

3.6 Nutzung der Verpflichtungsermächtigung (VE) (Seite 13)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Auf die Ausführungen zu 8.1 und 4.4.2 wird verwiesen.

4 Jahresrechnungen und Finanzwirtschaft

4.4 Schulden und Rücklagen

4.4.2 Kreditaufnahme Bau Mensa (Seite 19 bis 20)

Beanstandung Nr. 1 – Fachbereich Finanzen

Der Grund für die vorzeitige Aufnahme des Gesamtkredites im Juli 2014 war einzig und allein der zu diesem Zeitpunkt günstige Zinssatz von 1,22 %.

Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt beim Abruf des Betrages auf Basis des an diesem Tag geltenden Programmzinssatzes.

Die Darlehenszinsen waren in den vergangenen vierzig Jahren nie auf einem so niedrigen Niveau. Das die Zinsen für Darlehen im Oktober 2016 den niedrigsten Wert seit Gründung der Bundesrepublik erreichten, war nicht vorstellbar.

Letztlich kann niemand genau sagen, ob die Zinsen eine Entwicklung nehmen, die günstig oder doch eher ungünstig ist.

Das sich der Abschluss der Baumaßnahme so dermaßen verzögerte und der Verwendungsnachweis erst nach zweimaliger Terminverlängerung eingereicht werden konnte, war ebenso nicht absehbar.

6 Schulkostenbeiträge

6.1 Der Schulbetrieb und die Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 23)

Hinweis – Fachbereich Soziales und Kultur

Der Hinweis wird künftig beachtet.

6.3 Vergleich der Haupteinnahmequellen des Verbandes (Seite 24)

Hinweis – Fachbereich Soziales und Kultur

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Jahresrechnung des Vorvorjahres nach den einheitlichen Vorschriften zur Ermittlung von Schulkostenbeiträgen. Die durchschnittliche Schulverbandsumlage ist höher, da nicht alle anfallenden Kosten auf die Schulkostenbeiträge umgelegt werden können. Die Schulkostenbeiträge werden von den Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Schüler gezahlt, die verbandsangehörigen Gemeinden bezahlen für ihre Schüler die Schulverbandsumlage.

6.4 Berechnung der Schulkostenbeiträge (Seite 24 bis 27)

Beanstandung Nr. 2 – Fachbereich Soziales und Kultur

Es wird bestätigt, dass es Abweichungen zu den Ist-Zahlen in der Exceltabelle für die Berechnung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2014 gegeben hat. Die Neuberechnung und Erstattung der zu viel angeforderten Schulkostenbeiträge erfolgt im Jahr 2018.

8 Weitere Feststellungen

8.1 Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten (Seite 29)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Für die Baumaßnahmen zur Umwandlung der Regionalschule zum 1.8.2014 zu einer Gemeinschaftsschule mit offenem Ganztagsbetrieb wurde am 27.6.2014 ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € von der KfW-Bank bewilligt. Für die frühzeitige Aufnahme des Kredites siehe die Ausführungen zu 4.4.2.

Da die Kreditaufnahme bereits erfolgte, wurden auch die in 2014 bereitgestellten Haushaltsmittel als Haushaltsausgaberest in voller Höhe auf das Folgejahr 2015 übertragen, da man davon ausgehen durfte, dass die Baumaßnahme in 2015 ausgeführt und zum Ende 2015 abgeschlossen sein würde.

Leider gab es unterschiedliche Gründe, die zu einer Verzögerung der Maßnahme geführt haben. Zunächst verzögerte sich die Z-Bau Prüfung durch den Kreis Pinneberg. Diese erfolgte erst Ende 2015. Sie sollte bereits Anfang 2015 vorliegen. Hieran anschließend erfolgte die Ausschreibung der Leistungen. Die Ausschreibung sah eine Errichtung der Mensa in Modulbauweise vor. Auf diese Ausschreibung gingen leider im Januar 2016 keine Angebote ein. Deshalb erfolgte eine Umplanung. Es wurde entschieden, die Mensa in konventioneller Bauweise zu errichten. Hierfür liefen die Ausschreibungen im Mai 2016. Einige Ausschreibungsergebnisse führten zu Kostensteigerungen.

Das Ausschreibungsergebnis der Lüftungstechnik lag jedoch zu 104 % über der Kostenberechnung. Daher wurde entschieden, diese Ausschreibung aufzuheben. Der Fachingenieur überarbeitete das Leistungsverzeichnis. Anschließend wurde die Lüftungstechnik erneut ausgeschrieben. Hierfür fand erst am 07.09.2016 die Submission statt.

8.2 Bewertung von Vermögen und die Vermögensrechnung (Seite 30)**8.3 Bewertungsrichtlinie als Grundlage der Bewertung (Seite 31)****8.4 Verwaltung des Vermögens und Ermittlung der Abschreibungen (Seite 31)****Beanstandung – Fachbereich Finanzen**

Die Vermögenserfassung und –bewertung zur Umstellung auf die Doppik ist aufgrund von Personalausfällen und stetigem Wechsel des Personals in Verzug geraten.

Um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, wurde der Stellenplan des Amtes im Rahmen des Haushalts 2018 angepasst, so dass die notwendige Vermögenserfassung und -bewertung nunmehr realisiert werden kann.

Ebenso weist das Gemeindeprüfungsamt darauf hin, dass ohnehin nach der Vermögenserfassung und -bewertung dauerhaft ein höherer Arbeitsaufwand sein wird, um die Vermögensdaten zu pflegen sowie die flächendeckende Anlagenbuchhaltung vorzunehmen.

Da bisher noch keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg ermittelt wurden, hat die Verwaltung für die Ermittlung der Gebäudeabschreibungen die Werte aus den Versicherungsscheinen zugrunde gelegt. Im Zuge der laufenden Arbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zur Umstellung auf die Doppik wird auch das komplette Anlagevermögen des Schulverbandes ermittelt.

8.6 Kassenführung und Kassensicherheit**8.6.1 Interne Prüfung der Finanzbuchführung durch das Amt (Seite 33)****Beanstandung – Fachbereich Finanzen**

Die internen unvermuteten Kassenprüfungen werden künftig gemäß § 38 GemKVO vorgenommen.

8.6.2 Innere Kassensicherheit (Seite 34)**Beanstandung – Fachbereich Finanzen und Stabstelle Informationstechnik**

Es ist richtig, dass über ein Hilfstool der Buchungssoftware ein Zugriff auf die Datenbank möglich ist. Wesentlicher Bestandteil des Tools sind jedoch insbesondere diverse erforderliche Auswertungs-, Abgleich- und Prüfungsmöglichkeiten, die in der übrigen Software nicht verfügbar sind. Da beispielsweise auch Systemabstürze während einer laufenden Datenverarbeitung auftreten, ist in seltenen Ausnahmefällen auch ein Rückgriff auf das Hilfsprogramm für derartige Auswertungen notwendig. Der Zugriff auf diese Software wurde eingeschränkt, so dass zukünftig ein zu dokumentierender Zugriff (z.B. durch den Softwarehersteller) in

Ausnahmefällen lediglich über die Systemverwaltung bzw. IT-Administration möglich ist.

8.6.3 Äußere Kassensicherheit (Seite 34)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Die äußere Kassensicherheit ist gegeben. Den Zugang zum Archivraum und der Büroräume der Buchhaltung hat lediglich der Fachbereich Finanzen.

8.7 Datenschutz (Seite 34 bis 35)

Beanstandung - Datenschutzbeauftragte

Der Aufgabenbereich Datenschutz war bislang mit einem Stundenanteil von 10 Std./wöchentlich ausgewiesen. Die Datenschutzbeauftragte war neben dem Aufgabenbereich Datenschutz mit 29 Std./wöchentlich im Fachbereich Innerer Service für die Personalsachbearbeitung zuständig.

Die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, wie das Aufstellen eines Datenschutzkonzeptes oder die Führung diverser Dokumentationen einschließlich Verzeichnissen und die Überprüfung der Test- und Freigabeverfahren war aufgrund der zunehmenden zeitlichen Anforderungen im Bereich Personalwesen nicht möglich. Auch die Anforderungen an den Datenschutz sind stetig gestiegen. Die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten musste sich daher auf Hilfestellungen für Kollegen und Bürger sowie die Bearbeitung von Anträgen nach den Informationszugangsgesetz (IZG) beschränken. Außerdem war das Projekt „Einführung eines DMS“ an die Stelle Datenschutz gekoppelt. Auch hierfür musste Zeit aufgewendet werden.

Mit dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde nunmehr die Stelle der Datenschutzbeauftragten von der Personalsachbearbeitung abgekoppelt und in eine Teilzeitstelle mit einem Stundenansatz von 25 Std./wöchentlich umgewandelt. Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz wurde der Stundenanteil erhöht. Zwischenzeitlich erfolgte auch die entsprechende Stellennachbesetzung. Mit der Stellenveränderung soll gewährleistet werden, dass zukünftig die Anforderungen an den Datenschutz besser erfüllt werden.